Veröffentlichungen
des Stadtarchivs
Nr. 1

Hans-Helmut Dieterich

Rechtsstellung und Rechtstätigkeit der Schwäbisch Gmünder Klöster bis zum Dreißigjährigen Krieg

Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd

Dieterich – Rechtsstellung Schwäbisch Gmünder Klöster

Dieterich - Gmünder Klöster

Hans-Helmut Dieterich

Rechtsstellung und Rechtstätigkeit der Schwäbisch Gmünder Klöster bis zum Dreißigjährigen Krieg

Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Erstbegutachter: Professor Dr. Dr. Friedrich Merzbacher
Tag der mündlichen Prüfung: 24. Juli 1975

vorgelegt von Hans-Helmut Dieterich
Regierungsassessor aus Saulgau
1975

Druck: Grafische Betriebe Süddeutscher Zeitungsdienst Aalen

Vorwort

Die vorliegende Arbeit eröffnet eine neue Reihe innerhalb der vom Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd besorgten und betreuten Publikationen: In der Serie „Veröffentlichungen des Stadtarchivs" werden solche wissenschaftlichen Monographien Aufnahme finden, die vornehmlich vom Seitenumfang her den Rahmen und Raum der für die „Gmünder Studien" vorgesehenen Beiträge überschreiten. Mit dem Beginn dieser neuen Serie laufen die bisherigen Gmünder Hefte aus, finden ihren zeitgemäßen Ersatz und ihre Fortsetzung in dieser neuen Veröffentlichungsreihe. Es bleibt zu wünschen, daß diesem städtischen Publikationsorgan dieselbe positive Resonanz zuteil werden wird, wie den anderen Veröffentlichungen.

Schwäbisch Gmünd, im Juli 1977

Dr. K. J. Herrmann
Stadtarchivassessor

Inhaltsverzeichnis

Seite

Seite

Quellenverzeichnis

I Gedruckte Quellen

Nitsch, Alfons — Urkunden und Akten der ehemaligen Reichsstadt Schwäbisch Gmünd 777 – 1500, I. Teil, 777 – 1450, II. Teil 1451–1500 = Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg, Heft 11, 12, hrsg. v. Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Gmünd 1966, 1967

zit.: GUB

ders. — Das Spitalarchiv zum Heiligen Geist in Schwäbisch Gmünd. Inventar der Urkunden, Akten und Bände, hrsg. von der Archivdirektion Stuttgart = Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg, Heft 9, Karlsruhe 1965

zit.: UASp

Wirtembergisches Urkundenbuch — hrsg. von dem Königlichen Staatsarchiv in Stuttgart, 6. Band, Stuttgart 1894 und 11. Band, Stuttgart 1913

zit.: WUB

II Nicht gedruckte Quellen

1	Zum Kloster Gotteszell:	
	Fundationsbuch von 1692	HStASt H 14/15 Nr. 116
	Kopialbücher II–V	HStASt H 14/15 Nrn. 113–115, 117
	Salbuch von 1455 zit.: LB 1455	HStASt H 224 Nr. 50
	Salbuch um 1490 (1515) zit.: LB 1515	HStASt H 224 Nr. 51
	Erneuerung des gotteszellischen Lagerbuchs, 3 Bände, 1668 (1557/1776) zit.: LB 1557/1776	HStASt H 224 Nrn. 59–61
2	Zum Franziskanerkloster	
	Urbarium von 1583	Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd XXI/690
3	Zum Augustinerkloster	
	Kopialbuch	HStASt H 14/15 Nr. 108
	Urbarium Gmünd 1569	HStASt H 233 Nr. 450
	Urbarium 1629/1630	HStASt H 233 Nr. 451
4	Zum Dominikanerkloster:	
	Kopialbücher I, II	HStASt H 14/15 Nrn. 109, 110
	,,Beschreibung aller unser güter uf dem Land", Lagerbuch von 1526	HStASt H 233 Nr. 470
	,,Beschreibung unsers Prediger Closters in Schwäb. Gmünd zuegehörige leibfällige Güter", Lagerbuch von 1713	HStASt H 233 Nr. 472
	Lagerbuch über Güter in Hegnach von 1717	HStASt H 233 Nr. 473

Literaturverzeichnis

Abel, Wilhelm	Geschichte der deutschen Landwirtschaft, in: Deutsche Agrargeschichte, Bd. II, Hrsg. v. Günther Franz, 2. Aufl., Stuttgart 1967
Beschreibung des Oberamts Gmünd	Hrsg. v. d. königlichen statistisch-topographischen Bureau, Stuttgart 1870 zit.: OAB
Brunner, Heinrich v. Schwerin, Claudius	Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 8. Aufl., München und Leipzig 1930
Conrad, Hermann	Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I – Frühzeit und Mittelalter, Karlsruhe 1954
Debler, Dominikus	Chronica. Beschreibung der Hl. Röm. uralt gantz katholischen kaiserl. königl. Freyen Reichsstadt Schw. Gemünd, 18. Bde., handschr. Mskr. ab 1780 im Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd Ch 6
Debler, Franz Xaver	Cronologische Nachrichten seit Erbauung der Stadt Gmünd, handschr. Mskr. aus d. 18. Jahrh., Stadtarchiv Schw. Gmünd Ch 2
Deibele, Albert	Die Kapellen in Schwäbisch Gmünd von einst und jetzt, Gmünder Hefte, Bd. 10, Schwäbisch Gmünd, o. J.
ders.	Über das Alter der Gmünder Klöster, in: Gmünder Heimatblätter, 1958, S. 41 ff.
Deutsches Rechtswörterbuch	Weimar 1914 ff.
Dieck, Ignaz	Die vermögensrechtliche Stellung der Mendikanten-Verbandsformen, Diss. Köln 1966
Dopsch, Alfons	Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit, in: Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 10, Stuttgart 1964

Eichmann, Eduard
Mörsdorf, Klaus — Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, I. Bd., 9. Aufl., Paderborn 1959

Enßlin, Helmut — Bopfingen – Freie Reichsstadt – Mittelpunkt des württembergischen Rieses, Stuttgart und Aalen 1971

Eubel, Konrad — Geschichte der oberdeutschen (Straßburger) Minoriten-Provinz, Würzburg 1886

ders. — Geschichte des Franziskaner-Minoriten-Klosters Schwäbisch Gmünd, in: Württ. Vierteljahreshefte f. Landesgesch. 13 (1890), S. 123 ff.

Fauter, Wilfried — Die Rechtsstellung der Marienpfarrkirche in Schwäbisch Gmünd bis zum Ausgang des Mittelalters, Diss. Heidelberg 1956

Feine, Hans Erich — Kirchliche Rechtsgeschichte, 4. Auflage, Köln, Graz 1964

Fischer, Sebastian — Chronik, besonders von Ulmischen Sachen, hrsg. v. Veesenmayer, Ulm 1896

Gatz, Johann — Das Franziskanerkloster Ulm/Donau in: Alemania Franciscana Antiqua, 2. Bd., Ulm 1958, S. 7 ff.

Geiger, Gottfried — Die Reichsstadt Ulm vor der Reformation, in: Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Bd. 11, Ulm 1971

Grimm, Michael — Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Gmünd von Anbeginn bis auf den heutigen Tag, Gmünd 1867

Hanstein, Honorius — Ordensrecht, 2. Aufl., Paderborn 1967

Heimbucher, Max — Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, München 1965, Bd. I (Nachdruck der 1. Ausg. Paderborn 1934)

Höss, Irmgard — Das religiöse Leben vor der Reformation, in: Nürnberg, Geschichte einer europäischen Stadt, hrsg. v. Gerhard Pfeiffer, München 1971, S. 137 ff.

Jeger, Eustachius — Periphrasia compendiosa oder kurzer Begriff und Beschreibung des hl. röm. Reichs Stadt Schwäb. Gemünde, handschr. Mskr. von 1707, Stadtarchiv Schwäb. Gmünd Ch 3

Jone, Heribert — Gesetzbuch der lateinischen Kirche, I. Band – Allgemeine Normen und Personenrecht, 2. Aufl., Paderborn 1950

Kießling, Rolf — Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter, Augsburg 1971

Klaus, Bruno — Zur Geschichte der kirchlichen Verhältnisse der ehemaligen Reichsstadt Schwäbisch Gmünd und des von ihr abhängigen Gebiets, in: Württ. Vierteljahreshefte f. Landesgesch. N.F. 11 (1902), S. 257 ff. und N.F. 13 (1904) S. 66 ff.

ders. — Zur Geschichte der Klöster der ehemaligen Reichsstadt Schwäbisch Gmünd, in: Württ. Vierteljahreshefte f. Landesgesch. N.F. 20 (1911), S. 5 ff.

Knapp, Theodor — Der Bauer im heutigen Württemberg nach seinen Rechtsverhältnissen vom 16. bis ins 19. Jahrhundert, Stuttgart 1902

ders. — Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes, Tübingen 1902

Kolb, Gerhard — Woher und wann kamen die Dominikaner nach Gmünd?, in: Gmünder Heimatblätter, 1962, S. 87 f.

Lindner, Dominikus — Die Lehre von der Inkorporation in ihrer geschichtlichen Entwicklung, München 1951

Lütge, Friedrich — Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, in: Deutsche Agrargeschichte, Bd. III, hrsg. v. Günther Franz, 2. Aufl., Stuttgart 1967

Miller, Max — Zur Geschichte der Gmünder Archive, in: Urkunden und Akten der ehemaligen Reichsstadt Schwäbisch Gmünd 777 – 1500, II. Teil 1451 – 1500, hrsg. v. Nitsch, Schwäbisch Gmünd 1967, S. 11* ff.

Müller, Berard — Auszüge aus seiner handschriftlichen Chronik von 1703 („Chronica de ortu et progressu almae provinciae Argentinensis . . ."), in: Jahresgeschichten der Franziskanerkonventualen in Württemberg, mitget. v. P. Benvenut Stengele, Diözesanarchiv von Schwaben, 6. Jahrg. 1889, S. 57 ff.

Naujoks, Eberhard — Obrigkeitsgedanke, Zunftverfassung und Reformation, Stuttgart 1958

Nuber, Axel Hans — Die Gmünder Schultheißen von Rinderbach, in: 800 Jahre Stadt Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Gmünd 1962, S. 100 ff.

Peterke, Joachim — Geschichte der Gemeinde Hegnach, Oeffingen 1969

Plöchl, Willibald M. — Geschichte des Kirchenrechts, Bd. II – Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055 – 1517, Wien und München 1962.

Rink, Joseph Alois — Kurzgefaßte Geschichte und Beschreibung der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd, Schwäb. Gmünd 1802

Schäfer, Albrecht — Die Orden des hl. Franz in Württemberg von 1350 – 1517, in: BllWKG, N.F. XXIII. Jahrg. Stuttgart 1919, S. 1 ff. und XXIV. Jahrg. Stuttgart 1920, S. 55 ff.

Schefold, Max — Zur Baugeschichte der Ulmer Barfüßerkirche, in: BllWKG, N. F. XXXV. Jahrg. Stuttgart 1931, S. 207 ff.

Schröder, Richard
v. Künßberg, Eberhard — Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., Berlin und Leipzig 1932

Seeliger, Gerhard — Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter, Leipzig 1903

Spranger, Peter — Schwäbisch Gmünd bis zum Untergang der Staufer, Schwäb. Gmünd 1972

Stutz, Ulrich — Gratian und die Eigenkirchen – Zugleich ein Beitrag zur Würdigung von Gratians Dekret und zur Entstehungsgeschichte des Patronatsrechtes, Weimar 1911

ders. — Eigenkirche, Eigenkloster, Leipzig 1912

Tüchle, Hermann — Kirchengeschichte Schwabens, 1. Bd., Stuttgart 1950

Vogt'sche Chronik — Handschr. Mskr. aus d. 18. Jahrh., Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd

Werminghoff, Albert — Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, Leipzig und Berlin 1913

Wingert, Michael — Der Gotteszellische Prozeß und desselben Vergleichsrezeß ao 1659 nebst mehreren Kaufbriefen von Dörfern, Höfen und Gütern, handschr. Mskr. aus d. 17. Jahrh., StA L B 185/G 6

zit.: Wingert

Abkürzungsverzeichnis

A	Akten
a. a. O.	am angegebenen Ort
Anm.	Anmerkung
Aufl.	Auflage
Ausg.	Ausgabe
Bd.	Band
Bl	Blatt
BllWKG	Blätter für württembergische Kirchengeschichte
Bm.	Bürgermeister
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
DRWB	Deutsches Rechtswörterbuch
ebd.	ebenda
f., fol.	folio
fl, fl rh	Gulden, Gulden rheinisch
GUB	Urkunden und Akten d. ehemaligen Reichsstadt Schwäbisch Gmünd 777–1500
h	Heller
ha	Hektar
Handschr.	Handschrift
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
HStASt	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
J.	Jugart, Jauchert
Jahrg.	Jahrgang
kr.	Kreuzer
LB	Lagerbuch
M.	Malter
mitget.	mitgeteilt
Mskr.	Manuskript
N. F.	Neue Folge
Nr.	Nummer
OAB	Beschreibung des Oberamts Gmünd
o. J.	ohne Jahr
o. T.	ohne Tag
P.	Pater
qkm	Quadratkilometer
S.	Seite
s. o.	siehe oben
Sp.	Spalte
StA	Staatsarchiv
StA L	Staatsarchiv Ludwigsburg
Tw.	Tagwerk

UASp.	Das Spitalarchiv zum Heiligen Geist in Schwäbisch Gmünd, Inventar der Urkunden, Akten und Bände
V.	Viertel
v.	vom, von
vgl.	vergleiche
WUB	Wirtembergisches Urkundenbuch
WVjH.	Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte
zit.	zitiert

Maße und Geld

I Maße[1]

1) Hohlmaße

1 Malter (bei Brotgetreide) = 18 Viertel = 72 Imi = ca. 410 Liter
1 Viertel = ca. 22,7 Liter
1 Imi = ca. 5,7 Liter

2) Flächenmaße

1 Tagwerk bei Wiesen = 32,6 Ar
1 Morgen = 32,6 Ar
1 Jauchert bei Äckern und Wäldern = 49,7 Ar

II Geld[2]

1 fl = 60 kr
1 kr = 5 h

[1] entnommen bei Deibele, Die Kapellen in Schwäbisch Gmünd von einst und jetzt, Schwäbisch Gmünd, o. J., S. 8*
[2] Wechselkurse des Jahres 1583, s. Barfüesser Closters Überschlag der fünff vhalgüetter – StA Luzern 10862

Vorbemerkung zu Quellenlage und Literatur

I Die Geschichte des reichsstädtischen Archivs und der Klosterarchive von Schwäbisch Gmünd ist, wie Max Miller bemerkt[1], verworren und unerfreulich. Entsprechend ist zum Teil die Quellenlage. Sie ist bei Gotteszell im untersuchten Zeitraum insgesamt gut, wenn man von der nur mangelhaften Überlieferung des Lebens im Kloster absieht. Bei den Franziskanern ist das 16. Jahrhundert in jeder Hinsicht gut dokumentiert. Von besonderer Bedeutung sind hier die Urkunden des Staatsarchivs Luzern, das einen Teil des Archivs der oberdeutschen Minoritenprovinz aufnahm. Die Zeit davor ist dagegen so schlecht überliefert, daß sich Aussagen nur mit Vorsicht machen lassen. Bei Augustinern und Dominikanern sind Geldgeschäfte jeder Art bis zum Jahre 1618 in reichlicher Zahl überliefert. Über das Leben im Kloster wird auch hier nur wenig berichtet. Im übrigen ist die Quellenlage zufriedenstellend.

II Darstellungen zu Einzelproblemen staatsrechtlicher Art verfaßten Wingert[2] und Jeger[3]. Ihre Werke haben dokumentarischen Charakter. An Chroniken zur Stadtgeschichte sind zu nennen die Vogt'sche[4], vor allem aber die von Dominikus Debler[5] und von Franz Xaver Debler[6], Kleinere Beschreibungen in jüngerer Zeit verfaßten hierzu Grimm[7] und Rink[8]. Auch die Oberamtsbeschreibung[9] ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Mit der Geschichte der Klöster befaßte sich zuletzt Klaus[10]. Im übrigen wurden seither nur Teilaspekte angesprochen.

[1] Max Miller, Zur Geschichte der Gmünder Archive, in: Urkunden und Akten der ehemaligen Reichsstadt Schwäbisch Gmünd, II. Teil, Schwäbisch Gmünd 1967, S. 15*
[2] Der Gotteszellische Prozeß und desselben Vergleichsrezeß ao 1659, StA L B 185/G 6
[3] Periphrasia compendiosa oder kurzer Begriff und Beschreibung des hl. röm. Reichs Stadt Schwäb. Gemünde, 1707, Stadtarchiv Schwäb. Gmünd Ch 3
[4] Vogtsche Chronik, Stadtarchiv Schwäb. Gmünd
[5] Chronica. Beschreibung der Hl. Röm. uralt gantz katholischen kaiserl. königl. Freyen Reichsstadt Schw. Gemünd, ab 1780, Stadtarchiv Schwäb. Gmünd Ch 6
[6] Cronologische Nachrichten seit Erbauung der Stadt Gmünd, Stadtarchiv Schwäb. Gmünd Ch 2
[7] Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Gmünd vom Anbeginn bis auf den heutigen Tag, Gmünd 1867
[8] Kurzgefaßte Geschichte und Beschreibung der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd, Schwäb. Gmünd 1802
[9] Beschreibung des Oberamts Gmünd, hrsg. v. d. königlichen statistisch-topographischen Bureau, Stuttgart 1870
[10] Zur Geschichte der Klöster der ehemaligen Reichsstadt Schwäbisch Gmünd, in: WVjH N.F. 20 (1911), S. 5 ff.

1. Teil:

Das Dominikanerinnenkloster Gotteszell

1. Abschnitt
Die Rechtsstellung des Klosters nach außen

1. Kapitel
Gründung des Klosters

I Das Dominikanerinnenkloster Gotteszell befand sich etwa 1,5 km östlich der Stadt, sein Gründungsjahr ist unbekannt. Die Chroniken zur Stadtgeschichte erzählen übereinstimmend, das Kloster sei im Jahre 1240 von den beiden Witwen Schaupp gestiftet worden[1]. Diese Jahreszahl könnte in Einklang gebracht werden mit der ersten urkundlichen Erwähnung Gotteszells vom 8. 2. 1246[2], denn an diesem Tag nahm Papst Innozenz IV. das Kloster in seinen Schutz und bestätigte ihm seine damals noch augustinische Regel. Solche Schutzbriefe aber wurden im allgemeinen Klöstern ausgestellt, die noch nicht lange bestanden.

II Demgegenüber wird eingewandt[3], die Tatsache, daß der Papst dem Kloster seine Wiesen, Wälder, Äcker, Weiden, sowie seinen Anteil an der Fleischbank in Gmünd bestätigt habe, beweise eindeutig, daß Gotteszell schon vor 1240 bestanden habe, denn ein so ausgedehnter Besitz könne unmöglich in sechs Jahren erworben worden sein. Diese Auffassung verkennt freilich, daß der päpstliche Schutzbrief sich hinsichtlich des Klosterbesitzes nur in höchst allgemeinen formelhaften Wendungen ausdrückt und als einziges konkretes Besitztum des Klosters seinen Anteil an der Fleischbank in Gmünd nennt. Bedenkt man nun die mittelalterliche Gewohnheit, Texte möglichst so zu fassen, daß sie allen Eventualitäten stand hielten, so wird deutlich, daß der Kurie außer dem Anteil an der Fleischbank weitere Besitztümer des Klosters unbekannt waren, so daß sie sich möglichst allgemein ausdrücken mußte, um ja alle etwaigen vermögenswerten Rechte Gotteszells zu erfassen. Diese Auffassung wird bestätigt durch den Schutzbrief, den der Papst am selben Tag dem Kloster Maria Medingen ausstellte, denn dieser hat mit Ausnahme der Namen und eines andern konkret

[1] Dominikus Debler, a.a. O., V. 23 – F. X. Debler, a. a. O., S. 6 – Rink, a. a. O., S. 24 – Grimm, a. a. O., S. 272
[2] GUB 16
[3] Klaus, Württ. Vierteljahreshefte a. a. O., S. 5

bezeichneten Besitztums den gleichen Wortlaut wie der Schutzbrief für Gotteszell. Die allgemein gehaltenen Wendungen des Schutzbriefs haben daher für die Frage des Gründungsdatums des Klosters wenig Gewicht, eher folgt daraus, daß Gotteszell damals noch nicht sehr lange bestand. Gleiches gilt für die Bestätigung der bisherigen päpstlichen Privilegien durch Innozenz IV. in dem erwähnten Schutzbrief. Auch hier ist kein einziges Privileg konkret genannt, wie dies auch im Schutzbrief für das Kloster Maria Medingen nicht der Fall ist.

III Es wird ferner auf eine Urkunde im Fundationsbuch des Klosters Gotteszell[4], die aus dem Jahre 1227 stammen soll, verwiesen. In ihr wird ein Leibgeding zugunsten des Klosters beurkundet. Kann die genannte Jahreszahl nach der Abschrift im Fundationsbuch noch Bestand haben, so zeigt doch ein Blick auf das Original[5], daß die insoweit schwer lesbare Urkunde frühestens aus dem Jahre 1277[6] stammen kann. Diese Auffassung wird bestätigt durch den Umstand, daß bei dem beurkundeten Vorgang Personen verantwortlich handeln, die auch noch im Jahre 1288 bzw. 1296 leben, so daß ihr Auftreten im Jahre 1227 höchst unwahrscheinlich ist.

IV Danach kann als frühestes sicheres Datum der Existenz von Gotteszell das Jahr 1246 genannt werden, ein triftiger Grund, seine Stiftung vor das Jahr 1240 zu verlegen, besteht nicht.

2. Kapitel
Schutzbriefe und Privilegien

I Am 8. 2. 1246 nahm Papst Innozenz IV das Kloster in seinen Schutz[7], bestätigte die augustinische Regel der Nonnen, sowie ihre gegenwärtigen Besitztümer. Den Frauen wurde Zehentfreiheit für Güter gewährt, die sie selbst bebauten. Für Zeiten allgemeinen, nicht vom Kloster verschuldeten Interdikts erhielt dieses die Vergünstigung, bei geschlossenen Kirchtoren ohne Glockengeläut die Messe feiern zu dürfen. Neben weiteren mehr formelhaften Wendungen, die Gewaltanwendung überhaupt gegen das Kloster untersagten, ist noch von Bedeutung, daß Gotteszell freies Begräbnisrecht erhielt, freilich unter Beachtung der Rechte des Weltklerus.

II Am 13. 3. 1246 bestimmte der Papst[8], daß das Kloster entsprechend dem Wunsch seiner Bewohnerinnen dem Predigerorden übergeben werde. Ausdrücklich wurde hierbei festgestellt, daß das Kloster ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen des Predigerordens weiterhin eigenen Besitz haben dürfe.

[4] Fundationsbuch des Klosters Gotteszell, S. 1, HStASt H 14/15 Nr. 116
[5] GUB 71
[6] nach WUB XI, S. 38: 1297
[7] GUB 16
[8] GUB 17

III Konkret das Kloster Gotteszell betrifft noch ein Erlaß Kaiser Heinrichs VII vom 2. 8. 1309[9]. Darin gewährt der Kaiser dem Kloster Steuerfreiheit von allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, was freilich mehr eine Bestätigung alter Rechte ist. Außerdem wird das Kloster von der Vorspannverpflichtung im Kriegsfall entbunden.

3. Kapitel
Inkorporationen

I So sehr sich die Kirche gegen das Eigenkirchenrecht der Laien wandte, so wenig hatte sie gegen die verwandte Erscheinung der Inkorporation einer Pfarrei in eine andere kirchliche Einrichtung, etwa ein Kloster[10]. Anstoß zu einer Inkorporation waren in der Regel wirtschaftliche Gründe, nämlich die Notlage des durch die Inkorporation Begünstigten.

II Dem Kloster Gotteszell waren fünf Pfarreien inkorporiert: Iggingen, Zimmerbach, Tanau, Herlikofen und Mutlangen.

Die Pfarrei Iggingen wurde dem Kloster am 5. 1. 1372 durch den Bischof von Augsburg übergeben[11]. Das Patronatsrecht besaß Gotteszell zu diesem Zeitpunkt schon. Am 31. 8. 1420 erfolgte auf Geheiß von Papst Martin V die Inkorporation der Pfarrei zu Zimmerbach[12]. Auch hier hatte Gotteszell bereits vorher das Patronatsrecht ausgeübt.

In beiden Fällen wurde als Grund der Inkorporation die wirtschaftliche Not des Klosters genannt. Zumindest seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts war die Pfarrei zu Tanau dem Kloster inkorporiert, wie ein Lagerbuch aus dieser Zeit ausweist[13].

Im 16. Jahrhundert schließlich erwarb das Kloster die Pfarreien zu Herlikofen und Mutlangen, wobei freilich die Pfarrechte in Herlikofen mit den Gmünder Dominikanern und die in Mutlangen mit dem Magistrat geteilt werden mußten.

In sämtlichen Fällen handelte es sich um eine „incorporatio minus plena"[14], d. h. die bischöfliche Jurisdiktion über die Pfarreien blieb erhalten, das Kloster hatte aber ein Vorschlagsrecht bei der Einsetzung des Pfarrvikars. Dieser Pfarrvikar wurde aus den Einkünften der Pfarrei vom Kloster besoldet.

---

[9] GUB 94
[10] statt vieler: Stutz: Eigenkirche, Eigenkloster S. 12
ders.: Gratian und die Eigenkirchen, S. 10 f.
[11] GUB 400
[12] GUB 858, 859 bzw. 836
[13] LB 1455 fol. 413–418
[14] Lindner, Die Lehre von der Inkorporation in ihrer geschichtlichen Entwicklung, München 1951, S. 42

4. Kapitel
Die Beziehungen des Klosters zur Stadt

I Die Interessenlage

Schärfer und deutlicher wird der Gegensatz der Interessen von Kloster und Stadt beim Frauenkloster Gotteszell als dies bei den Gmünder Männerklöstern der Fall sein kann. Dies hat seinen Grund in der Lage des Klosters vor den Toren der Stadt, die ihm stets mehr Gelegenheit zu selbständigem Handeln ließ als den Klöstern in der Stadt.

1 Das Interesse der Stadt am Kloster erklärt sich vor allem aus Lage und Größe des gotteszellischen Grundbesitzes. Schon 1455 umfaßte dieser ca. 19 qkm[15]. Zu Beginn des 30jährigen Krieges war er auf ca. 27 qkm angewachsen[16]. Der größte Teil dieses Besitzes lag, wie es bei einem Gmünder Kloster, das ursprünglich vor allem adlige Töchter aus Gmünd und nächster Umgebung aufnahm, verständlich ist, innerhalb des Gmünder Territoriums und Einflußgebiets. Dieses Territorium war kein in sich geschlossener Block, sondern in verschiedene Teile aufgegliedert, von denen nur zwei über die Bedeutung von Exklaven hinausgingen. Aber auch diese zwei Teile waren von Einsprengseln anderer Herrschaften wie Württemberg, Limpurg, Ellwangen oder Reichsritterschaft durchsetzt. Überdies waren die Dörfer, die nach der realen wie juristischen Lage dem Gmünder Einflußgebiet zugerechnet werden konnten, in aller Regel auch von Ausherrischen bewohnt.

Die Einflußsphäre der Stadt Gmünd im Mittelalter kann durch exakte Zahlen nicht illustriert werden, nachdem sie aber im 17. Jh. kein neues Gebiet mehr erwarb, haben Zahlen aus dem Jahre 1700 doch eine gewisse Beweiskraft. In diesem Jahr waren, von unbedeutenden Weilern und Mühlen abgesehen, nur die Dörfer Bargau, Weiler und Hussenhofen ausschließlich von Gmünder Untertanen bewohnt[17]. Die Gmünder Untertanen waren auf vier Ämter verteilt, nämlich Bargau, Bettringen, Iggingen und Spraitbach, die freilich woanders, wie ein Chronist bemerkte[18], gerade ein Amt abgegeben hätten. An bedeutenderen Orten in diesen vier Ämtern sind zu nennen: Zimmerbach, Durlangen, Mutlangen, Herlikofen, Hussenhofen, Unterböbingen, Weiler, Dewangen, Reichenbach, Mögglingen und Lautern. In den vier Ämtern lebten im Jahre 1700 nur 856 Gmünder Untertanen. Davon waren der Stadt Gmünd 189 unmittelbar gültbar, zur Hälfte Söldner und Häusler. Kirchen, Klöstern, Spitälern und Pflegen waren 667 Menschen gültbar[19].

---

[15] LB 1455
[16] LB 1557/1776
[17] OAB, S. 286 ff.
[18] Jeger, Periphrasia compendiosa S. 439
[19] Jeger, a. a. O., S. 386 ff. – OAB, S. 288

Bedenkt man, daß davon gut 100 gotteszellische Gültbauern waren, so ist leicht verständlich, wie lebenswichtig es für die Reichsstadt war, die dem Kloster gegenüber bestehenden Rechte zu wahren und auszubauen. Wäre das Kloster etwa zu Württemberg gekommen, was 1476 drohte, so wäre der Verlust der Selbständigkeit der Stadt wohl unabwendbar gewesen.

2 Demgegenüber konnte dem Kloster der Schutz und Schirm der Stadt nicht allzu wichtig sein, wie schon ein Blick auf die geographische Lage von Gotteszell zeigt. Ohne den beruhigenden Schutz der Mauern lag es, wie seine Geschichte nachhaltig beweist, weitgehend wehrlos etwa 20 Wegminuten von den nächsten Stadttoren entfernt in einer einsamen Gegend. Drohten dem Kloster Feinde, so zeigte sich die Stadt nicht gerade von tätiger Sorge um das Schicksal der Nonnen erfüllt, vielmehr durften diese nicht ohne Berechtigung annehmen, daß ihr Schicksal der Stadt im wesentlichen gleichgültig war[20].

Freilich kann hierbei nicht übersehen werden, daß die Hilfsmittel der Stadt gering waren, aber dies konnte ihren Schutz für das Kloster nicht wertvoller machen. Vielmehr mußte sich danach dieser Schutz aus der Sicht Gotteszells auf eine lästige Bevormundung durch die Stadt reduzieren, die ihren deutlichsten Ausdruck in der Existenz der Pfleger fand. Dieser Bevormundung aber suchte sich das Kloster zu entziehen, wann immer ein triftiger Grund ihm vorzuliegen schien.

II Die Beziehungen zur Stadt bis 1378

1 Es ist von den Quellen her schwer zu erfassen, wieweit die Stadt im 13. Jahrhundert dem Kloster gegenüber Einfluß ausüben konnte. Gotteszell wurde außerhalb der Gmünder Markung auf der Markung derer von Rinderbach[21] oder auf der des Geschlechts der Schauppen gegründet, was angesichts der Gründungssage näher zu liegen scheint. Es entstand also auf dem Gebiet eines der damals herrschenden Gmünder Geschlechter und sein Gründer ist mit Sicherheit ein Vertreter dieser Geschlechter gewesen. Es erscheint danach nicht unbegründet, für die Zeit der Entstehung des Klosters und die Jahrzehnte danach den Einfluß der Stadt gering zu veranschlagen. Dieser Zustand dürfte sich etwa zu der Zeit, da zum ersten Mal ein Bürgermeister urkundlich erwähnt wird (1284), geändert haben.

2 Dies zeigt auch ein Blick auf die Urkunden. Die erste Nennung eines städtischen Pflegers für das Kloster erfolgt am 5. 12. 1296[22] anläßlich der Aufnahme der beiden Töchter Konrads des Schauppen in das Kloster. Zeugen sind der Schultheiß Heinrich von Rinderbach und Konrad der Lange von Rechberg, beide Pfleger des Klosters. Konrad siegelt auch die Urkunde.

[20] Memoriale des Hofmeisters Feifel, – vom März 1652 – StAL B 185/G 3

[21] so Nuber: Die Gmünder Schultheißen von Rinderbach, in „Schwäbisch Gmünd, 800 Jahre Stadt", Schwäb. Gmünd 1962, S. 103

[22] GUB 69

Beide Pfleger gehören also den adligen Geschlechtern an, die in dieser Zeit am nachhaltigsten für das Wohl des Klosters besorgt waren.

3 Die nächste Nennung eines Pflegers ist erst wieder 1325 urkundlich nachzuweisen[23]. Pfleger ist hier der Bürgermeister Walther von Rinderbach. Bis 1376 werden bei Rechtshandlungen des Klosters noch elfmal die beiden Pfleger erwähnt[24]. Nur in fünf Fällen sind sie namentlich erwähnt, sie gehören hier ausnahmslos den Gmünder Geschlechtern an, überwiegend den Rinderbach und Vetzer. Die Rolle der Pfleger ist dabei offenbar passiv, nur einmal erfolgt ein Verkauf „mit Zustimmung" der Pfleger. In einem anderen Fall werden sie „Pfleger und Vormünder" genannt.

In der weit überwiegenden Zahl überlieferter Handlungen des Klosters werden Pfleger als Beteiligte nicht genannt. Ihre Mitwirkung war keine unerläßliche Voraussetzung für die Gültigkeit der Geschäfte des Klosters.

4 Der Einfluß der Stadt auf das Kloster war danach auch nach 1280 noch gering und das Tätigwerden der Pfleger war offenbar mehr zufällig als gezielt.

III Der Streit von 1378

1 Das Verhältnis zur Stadt erfuhr um 1378 eine ernstliche Trübung. Der Rat versuchte, sich die Grundstücke des Klosters in der Stadt steuerpflichtig zu machen. Gotteszell berief sich demgegenüber offenbar auf seine Privilegien. Im Gegenzug nahm die Stadt neun Pferde der Schwestern in Beschlag. Das Kloster, das ohnehin erbost darüber war, daß bei der Anlage des Stadtgrabens klostereigene Grundstücke in diesen einbezogen worden waren, beschwerte sich darauf beim Schwäbischen Städtebund, nachdem eine Beschwerde bei Kaiser Karl IV den Gmündern zwar eine Rüge eingetragen[25], aber sonst nichts gefruchtet hatte.

Der Städtebund entschied, Gotteszell solle jährlich auf den Weißen Sonntag 20 fl als Steuer an Gmünd entrichten. Dafür solle die Stadt das Kloster schirmen „als ander ir ingeseßen mitburger ungevarlich"[26]. Darüberhinaus sei Gotteszell keine Steuern noch Dienste schuldig.

2 Der Begriff des Schirms der Stadt taucht hier zum ersten Male auf. Er beschreibt angesichts der Existenz städtischer Pfleger sicherlich einen tatsächlichen Zustand, ist aber auch andererseits Teil eines Kompromisses: Die Stadt wollte von ihrer unberechtigten Forderung nach Besteuerung klostereigener Grundstücke nicht gänzlich abrücken, das Kloster mußte seinerseits hier hart bleiben, wollte es nicht Konsequenzen für die Zukunft heraufbeschwören. So einigte man sich auf ein Schirmgeld, das als Steuer bezeichnet wurde.

[23] GUB 123

[24] GUB 211, 214, 282, 284, 297, 305, 309, 344, 390, 415, 437

[25] 24. 3. 1378, GUB 454

[26] 1. 9. 1382, GUB 496

Freilich war damit der Keim für neue Streitigkeiten gelegt, denn das Kloster anerkannte die Stadt nun als Schirmherrn, ohne daß dessen Rechte genau festgelegt worden wären, obwohl der Begriff ,,Schirmherr" allein nicht eindeutig fixierbar ist.

3 Es ist vielmehr hier ebenso wie bei Grundherrschaft, Leibherrschaft oder Gerichtsherrschaft stets der Einzelfall zu berücksichtigen[27], schon deshalb, weil der Umfang der Schirmherrschaft von dem abhängt, was der Beschirmte dem Schirmherrn an Rechten überhaupt übertragen konnte. Andererseits waren auch die originären Rechte des Schirmvogtes von Bedeutung.

4 Es kann daher aus der Entscheidung des Städtebundes nur geschlossen werden, daß die Stadt mindestens die Aufgabe hatte, das Kloster zu beschützen und zu beschirmen. Da dies ein wenig einträgliches Amt war, versuchten die meisten Schirmvögte, ihre Befugnisse im Laufe der Zeit auszuweiten. Naheliegend war dabei der Versuch, auch die Gerichtsvogtei über die anvertraute geistliche Einrichtung zu übernehmen, denn dem Gerichtsvogt standen Anteile an den Gerichtsgefällen und Abgaben der Hintersassen des Beschirmten zu. Überdies vertrat der Gerichtsvogt in der Regel den Bevogteten bei dessen Rechtsgeschäften.

IV Die Beziehungen zur Stadt bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts

1 Ob die Stadt in der Folgezeit versuchte, ihre Rechte in der geschilderten Richtung zu erweitern, kann mangels eindeutiger Unterlagen nicht gesagt werden. Zumindest hat ein solcher Versuch keinen Erfolg gehabt, denn noch 1404 setzte der Hofmeister von Gotteszell einen Hintersassen, der württembergischer Eigenmann war, wegen einer Geldschuld gefangen[28]. Das Kloster suchte andererseits in Zivilstreitigkeiten durchaus sein Recht vor dem städtischen Gericht[29].

Auch bei seinen Rechtsgeschäften ließ sich das Kloster in der Folge nicht von der Stadt vertreten. So verblieb dieser also die reine Schirmfunktion und ihr einziges Entgelt war das durch den Städtebund bestimmte, wie es noch 1455 das Kloster ansprach: ,,Item so gebent mir dann alle jar uff den wyssen sunntag der Statt die Stewr 21 guldin und 3 ß heller und ein Lebkuochen den stetmaistern"[30].

2 Um diese Zeit begann bereits ein neuer, sehr tiefgehender Streit Kloster und Stadt zu entzweien. Dabei waren Ordensreform und Herrschaftsbestrebungen der Stadt eng miteinander verquickt. Die Schwestern von Gotteszell hielten seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die alten Klosterregeln nicht mehr so hoch wie bisher, sie wollten, wie 200 Jahre später gesagt wird[31], ,,in modum Canonissarum" leben. Dieser Wunsch, von der meist adligen Herkunft der Nonnen her verständlich, stieß beim Rat auf wenig Gegenliebe. Wie weit dabei die Schwestern von den Regeln abwichen, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen, da hierzu fast nur Schreiben des Rates vorliegen, die naturgemäß mit Vorsicht zu behandeln sind. Dies zeigt etwa der Vorwurf des Rats von 1478[32], die Klosterfrauen lebten so ohne Zucht und Ordnung, daß in ganz Deutschland so zügellos lebende Leute nicht zu finden seien.

Zu anderen Vorwürfen des Rates läßt sich eher Konkretes sagen. So wurde etwa behauptet[33], die Schwestern hielten keine Klausur und sie hätten entgegen ihrer Profeß Eigenbesitz. Dies ist glaubhaft, denn es existieren Handwerkerrechnungen über Arbeiten zur Einrichtung einer Klausur[34] und es ist auch belegbar, daß die Klosterfrauen Eigenbesitz hatten. Freilich war Eigenbesitz schon seit Gründung des Klosters üblich, wie zahlreiche Kaufurkunden beweisen.

Zu den Vorgängen in dieser Zeit kann im übrigen noch festgestellt werden, daß in einer Nacht des Jahres 1475 im Kloster ein Gmünder Bürger namens Veit Hack erschlagen wurde[35].

3 Für den Rat, der schon vorher ohne Erfolg auf eine Reform des Klosters gedrängt hatte, war nun der Zeitpunkt gekommen, diese energischer zu begehren.

Der Generalvikar des Ordens, Heinrich von Wesmalia, führte auch verschiedene Veränderungen durch, deren einschneidendste die Einführung der Klausur war. Weiteren Reformen kamen die Schwestern zuvor, indem sie sich unter den Schutz des Grafen von Württemberg begaben.

Der Rat war alarmiert. In einem Schreiben an Eberhard den Jüngeren[36] wies er auf die langjährige Rechtslage hin und führte zum Beweis seiner Schirmherrschaft ein Ereignis aus dem Jahre 1445 an, bei dem die Stadt einen Streit im Kloster geschlichtet hatte. Schreiben gleicher Tendenz gingen gleichzeitig an Papst Sixtus IV und den General des Dominikanerordens Leonardus de Perusio in Bologna.

Papst[37] und Ordensgeneral[38] bestätigten die Schirmherrschaft der Stadt und erklärten deren Übernahme durch Württemberg für nichtig. Gleichzeitig forderte Leonardus die Klosterfrauen unter Exkommunikationsandrohung auf[39], sich wieder unter den Schutz der Stadt zu begeben.

---

[27] Dopsch, Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit, Stuttgart 1964, S. 3
[28] GUB 675
[29] 1. 2. 1404, GUB 672, 673
[30] LB 1455, S. 62

[31] Frater Cabelius an Dr. Wolsching, 19. 5. 1651 – StAL B 185/G 4
[32] GUB A 504 a
[33] a. a. O.,
[34] GUB A 484
[35] GUB A 468, 471
[36] 23. 8. 1476, GUB A 466
[37] 16. 11. 1476, GUB 1745
[38] 12. 10. 1476, GUB 1736
[39] 19. 10. 1476, GUB 1739, 1740

Graf Eberhard zeigte sich von der Ermahnung des Papstes[40], die Schirmherrschaft Gmünds zu dulden, wenig beeindruckt, er forderte vielmehr den Gmünder Rat auf, die Beschwerden an den Papst zu unterlassen[41].

4 Der Rat wandte sich nunmehr auch an den Kaiser und wies vor allem darauf hin, daß bei einem Verlust Gotteszells auch die Stadt dem Reich verloren gehen könne[42].

Der Kaiser reagierte prompt und in der erhofften Weise. Er bestätigte die Schirmherrschaft Gmünds über das Kloster und nannte sich dessen obersten Vogt[43]. Gleichzeitig forderte Friedrich den Grafen Eberhard auf, sich weiterer Einmischungen gegenüber Gotteszell zu enthalten[44]. Eberhard d. J. lenkte nun ein und auf dem Einungstag zu Ansbach vom 29. 7. 1477 kam es unter dem Vorsitz des Markgrafen Albrecht von Brandenburg zu einem Vergleich[45], der in seinem wesentlichsten Artikel die alte Rechtslage wiederherstellte und Schutz und Schirm des Klosters bei der Stadt beließ.

Bereits einige Monate vorher war dem Rat vom Papst bewilligt worden, das Kloster bei drohender Kriegsgefahr abbrechen zu dürfen, um so zu verhindern, daß Feinde das Gebäude als Ausgangsbasis für Unternehmungen gegen die Stadt benutzen könnten[46].

5 Keinen Erfolg hatte die Stadt mit ihrem Versuch, die Rechte der Pfleger zu erweitern. Damit blieb gleichzeitig eine Ursache für später fortdauernde Streitigkeiten erhalten.

Der Rat wies gegenüber dem Orden von Beginn des Streits an darauf hin, es sei immer üblich gewesen, daß das Kloster den städtischen Pflegern Rechnung lege. Diese alte Gewohnheit, die von den Schwestern leider nicht mehr gepflogen würde, habe auch ihre guten Gründe: Die Nonnen kämen als Frauen im Geschäftsleben nicht so zurecht wie erfahrene Männer. Daher könnten die Pfleger gelegentlich der Rechnungslegung etwaige Nachteile abstellen und hätten dies auch oft getan. Bei der jetzigen Lage sei zu befürchten, daß das Kloster Güter verliere und Schulden mache. Die Pfleger wären hierfür dem Kaiser verantwortlich, denn das Kloster sei ihnen mit seinen Gütern im Namen des Reichs anvertraut und der Kaiser sei der oberste Pfleger des Klosters[47].

Demgegenüber beriefen sich die Klosterfrauen auf ein Schreiben des Provinzials Jakob von Distenbach, in dem die Rechnungslegung vor weltlichen Personen untersagt wurde, da sie wider die Satzungen und Privilegien des Ordens sei[48].

[40] 9. 11. 1476, GUB A 470
[41] 6. 2. 1477. GUB A 475
[42] Memoriale 1477, GUB A 479
[43] Wien, 27. 3. 1477, GUB 1759
[44] Wien, 10. 4. 1477, GUB 1761
[45] GUB 1767
[46] 3. 12. 1476, GUB 1747
[47] 1476, GUB A 468
[48] GUB 1755

Zu diesem Streit nahm der Orden durch den Provinzial Jakob von Stubach Stellung, der dem Rat am 24. 7. 1481 mitteilte[49], der General des Ordens habe die Teilnahme der Pfleger an der jährlichen Abrechnung als Abbruch an den Ordensfreiheiten bezeichnet und verboten. Verbindlich fügte der Provinzial hinzu, es sei nichts dagegen einzuwenden, daß der Rat gelegentlich einer Visitation über den Stand des Klostervermögens unterrichtet werde.

Der Rat gab sich damit nicht zufrieden, denn schon im nächsten Jahr schrieb der Prior zu Murbon als Vikar von Gotteszell der Stadt, er sei damit einverstanden, daß die Klosterfrauen dem Rat den Stand ihres Vermögens dartun würden, obwohl dies gegen die Konstitution des Ordens sei[50].

Über diese als einmalig gedachte Ausnahme hinaus wurden dem Rat keine Zugeständnisse gemacht, so daß die Teilnahme der Pfleger an der Rechnungslegung weiterhin im Streit blieb.

6 So betonte 1487 der Provinzial Jakob von Stubach gegenüber dem Rat[51], das Wort Schirm bedeute nicht Beschwerung der Schützlinge, sondern Hilfe wider die Beschwerenden und fuhr fort: „das der geistlich gewalt sie vertret und by iren rechten und fryheiten behalt. Nit das die Schirmherren darumb über gaistlich gottshuser, personen oder ir güter regiment oder gewalt haben, dann das were wider iren schirm und wider gaistliche fryheit und geschribne recht, die kainem layen gewalt geben über gaistliche güter wann allain die zu hanthaben."

Gleichzeitig anerkannte der Provinzial jedoch durchaus den praktischen Nutzen der Pflegschaft, denn er bat darum[52], den einen der beiden Pfleger auf Dauer zu bestellen und nicht alljährlich zu wechseln, da anders des Klosters Sachen vergessen und verlassen würden.

7 Auch in der Frage eines Mitspracherechts bei Neuaufnahme von Nonnen und bei Neueinstellung von Bediensteten des Klosters konnte der Rat kein Ergebnis erzielen, das ihn befriedigt hätte. Die Stadt war der Auffassung, in beiden Fällen müsse ihre Zustimmung eingeholt werden[53]. Der Provinzial von Stubach erklärte sich demgegenüber nur damit einverstanden[54], daß das Kloster sich von den Pflegern beraten lasse, wenn es einen Hofmeister anstellen oder sonst ein wichtiges zeitliches Geschäft abschließen wolle.

Zur Frage der Aufnahme von Nonnen erklärte der Provinzial[55], diese sei allein Sache des Klosters. Sehr gewunden fügte er noch hinzu, das Kloster solle die Absicht, jemanden aufzunehmen, den Pflegern mitteilen. Gelange

[49] GUB A 494
[50] 25. 5. 1482, GUB A 495
[51] 2. 9. 1487, GUB A 497
[52] GUB A 497
[53] 26. 1. 1477, GUB 1755 – 1478, GUB A 492
[54] GUB A 492
[55] a. a. O.

der Rat dann zu der Auffassung, die Aufnahme würde der Stadt schaden, so möge sie unterbleiben.

8 Insgesamt war der Streit von 1477 so ausgegangen, daß es weder Sieger noch Unterlegene gab. Gleichzeitig war klar, daß zumindest die Stadt sich mit ihrer augenblicklichen Position nicht zufrieden geben würde.

Ein bedeutender Einbruch in die Rechtsposition des Klosters gelang ihr bereits 1491: In diesem Jahr gestattete das Kloster erstmals der Stadt, seine Untertanen zur Kriegsschatzung anzulegen[56]. Die Einmaligkeit dieses Vorgangs wurde zwar ausdrücklich betont, aber die folgende Zeit sollte zeigen, daß aus der Ausnahme sehr bald die Regel wurde.

V Der weitere Verlauf der Beziehungen zur Stadt bis zum Vertrag von 1531.

1 Die Frage der Rechte der Pfleger beschäftigte Kloster und Stadt auch weiterhin. In einem Brief vom 4. 8. 1496[57] glossierten die Klosterfrauen den Standpunkt des Rates mit einer längeren Aufzählung der Rechtshandlungen, die nach Auffassung des Rates seiner Zustimmung bedurften. Bitter fügten sie am Ende hinzu: „item der dinge ist keins von alt her kommen, denn daß sie meinend das closter in ire gewaltsamin ouch ze bringen". Gleichzeitig konnte das Kloster darauf verweisen[58], daß auch nach Abschluß des Streits von 1477 die Pfleger nur gelegentlich bei Verleihungen von Höfen mitgewirkt hätten und auch dann nur aus gutem Willen der Schwestern und nicht aus Gerechtigkeit. Man habe die Pfleger gerufen oder auch nicht.

Der Rat beschwerte sich seinerseits bei Papst Julius II.[59], daß das Kloster keine Rechnung lege und Nonnen ins Kloster aufnehme, ohne den Rat zu fragen.

2 Die latenten Spannungen zwischen Stadt und Kloster wurden während des Bauernkrieges wieder deutlich. Das Kloster war 1525 wahrscheinlich von Bauern eingeäschert worden. Die damalige Priorin Magdalena von Dornheim erhob darauf heftige Vorwürfe gegen die Reichsstadt[60]. Diese besagten, Gmünder Bürger hätten während der Bauernunruhen versucht, das Kloster auszurauben, ohne daß der Rat dem entgegengetreten sei. Als sie mit ihren Schwestern beim Anrücken der Bauern in die Stadt geflüchtet sei, habe man ihr gedroht, das Kloster abzubrechen[61] und die Nonnen im Augustinerkloster unterzubringen, wenn sie nicht Rechnung über den Stand des Klostervermögens lege. So gezwungen habe sie Rechnung gelegt und darauf in ihr niedergebranntes und ausgeraubtes Kloster zurückkehren dürfen. Die Priorin wandte sich außerdem an den Schwäbischen Bund und

[56] GUB A 499
[57] GUB A 522
[58] StAL B 185/G 3
[59] 1503, StAL B 185/G 3
[60] Brief an ihren Bruder v. 27. 4. 1527 – Abschrift bei Wingert, S. 446–452
[61] s. o. IV. 4

bat um Gehör auf dem nächsten Bundestag[62]. Ihre weiteren Beschwerden waren im wesentlichen folgende[63]:

Die Stadt schatze die gotteszellischen Bauern auch nach dem Bauernkrieg[64]. Sie entbiete sie vor ihr Gericht und ihren Rat. Ein Hintersasse, der diesem Gebot auf Geheiß des Klosters nicht gefolgt sei, sei des Nachts von den Gmündern gewaltsam geholt und in den Stadtturm geworfen worden.

Weiter erhebe die Stadt Zoll von Waren, die für das Kloster bestimmt seien. Sie wolle die Klosterwiesen in ihren Zwingen und Bännen haben. Sie habe dem Kloster verboten, sein Korn selbst zu verkaufen und angeordnet, es müsse im städtischen Kornhaus gemahlen werden.

3 Auf dem Tag des Schwäbischen Bundes in Ulm kam es unter dem Vorsitz der beiden Hauptleute Leonhard von Pappenheim und Ulrich Neidhart am 19. 4. 1531 zum sog. Pappenheimschen Vertrag[65]. Dieser enthielt im wesentlichen folgende Bestimmungen:

a) Die Stadt bleibt Vogt und Schirmherr des Klosters. Dafür zahlt dieses jährlich auf den Sonntag „Invocavit"[66] 21 fl.
b) Gotteszellische Untertanen dürfen nur im Kriegsfalle vom Rat zur Schatzung angelegt werden. Sie dürfen nicht höher veranlagt werden als die städtischen Untertanen.
c) Malefizsachen, die sich im Klosterbereich ereignen, werden vom Rat gerichtet, auch wenn die Täter Bedienstete des Klosters sind. Geringfügige Händel, bei denen es kein Blutvergießen gab, werden von der Priorin oder dem Hofmeister gerichtet.
d) Der Hofmeister muß der Priorin und der Stadt Treue und Gehorsam schwören.
e) Der Rat hat gegenüber den gotteszellischen Untertanen keine direkte Befehlsgewalt. Er muß Befehle über den Hofmeister erteilen.
f) Das Kloster entrichtet den Waagzoll von allem Wein, der ihm geliefert wird.

4 Auch dieser Vertrag ließ zahlreiche Fragen offen; manche wie die der Rechte der Pfleger wurden gar nicht behandelt, andere Probleme dagegen wurden nur scheinbar gelöst, wie etwa das der Befehlsgewalt des Rates gegenüber den Untertanen des Klosters. Klar war hier nunmehr, daß der Rat den Untertanen nicht direkt befehlen durfte, aber völlig unklar blieb, in welchen Angelegenheiten er sich zur Übermittlung seiner Befehle des Hofmeisters bedienen durfte.

5 Trotz dieser Mängel war der Vertrag für die Stadt unbestreitbar ein Gewinn. Die Veranlagung zur Kriegsschatzung, die 1491 noch eine Besonderheit war, wurde durch den Vertrag von 1531 gesichertes Recht der Stadt.

[62] Schreiben v. 4. 3. 1528 – StAL B 185/G 3
[63] undat. Schreiben an den Schwäbischen Bund – StAL B 185/G 3
[64] nach Dom. Debler, IV 67–69, auch beim Rathausbau 1523
[65] Wingert, S. 158–164
[66] Invocavit = 1. Fastensonntag, d. h. 6. Sonntag vor Ostern

Dies und das Recht, Malefizsachen aus dem Klosterbereich zu richten, waren wichtige Schritte auf dem Weg zur Anerkennung der Gerichtsvogtei der Stadt über das Kloster. Grund dieses Siegs der Stadt war zweifellos die schwierige Lage der Klöster während der Reformation.

6 In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die Stadt seit 1430[67] den Schultheißen selbst bestimmte. Am 21. 8. 1556 erlangte sie von Karl V. das Recht, in ihren Flecken, Dörfern und Gütern hohes und niederes Gericht sowie Stock und Galgen aufzurichten und zu gebrauchen[68]. Am 9. 6. 1559 wurde dieses Recht auch auf die gemischten Dörfer Dewangen, Lautern, Mögglingen, Iggingen, Mutlangen, Durlangen und Spraitbach ausgedehnt[69].

VI Das Verhältnis zur Stadt bis zum Vertrag von 1592

1 Bei dem geringen Vertrauen, das zwischen Kloster und Stadt herrschte, kann es nicht verwundern, daß die untereinander nicht geklärten Fragen nach wie vor mit Eifer diskutiert wurden. Am störendsten war für den Rat immer noch, daß sich das Kloster bei seinen Rechtsgeschäften von den Pflegern nicht hineinreden ließ, ja diese im allgemeinen nicht einmal zu solchen Geschäften beizog. So wurden nach Angaben des Klosters zwischen 1479 und 1550 zu 48 Hofverleihungen keine Pfleger beigezogen[70], ja in der sich teilweise hiermit überschneidenden Zeit von 1537–1555 nahmen an 70 Hofvergaben keine Pfleger teil[71].

2 Als das Kloster während des Schmalkaldischen Kriegs eingeäschert wurde, nahm die Stadt dies zum Anlaß eines Bittbriefs an Kaiser Karl V.[72]. Sie schilderte den Schaden, den das Kloster genommen, ging dann aber ziemlich unvermittelt zu der Bitte über, der Kaiser möge dem Kloster befehlen, den städtischen Pflegern Rechnung zu legen und außerdem der Stadt die Gnade gewähren, den gotteszellischen Untertanen direkt, also nicht über den Hofmeister, Befehle erteilen zu dürfen.

3 Diese Bitte wurde nicht erfüllt, die folgende Politik gegenseitiger Nadelstiche machte einen neuen offenen Streit unvermeidlich. So suchte 1550 der Rat vergeblich, der im Streit mit der Stadt erfahrenen Priorin Magdalena von Dornheim den Wiederaufbau des zerstörten Klosters zu verwehren[73]. Das Kloster nahm in der Folge bis 1577 weitere 44 Güterverleihungen in Abwesenheit der Pfleger vor[74].

4 Die Stadt beschloß ihrerseits[75], ein neuer Hofmeister zu Gotteszell solle jederzeit ,,vor einem Ehrbaren Rat . . . schwören". 1587 begehrte der

[67] 23. 9. 1430, GUB 989
[68] Abschrift bei Wingert, S. 197 ff
[69] a. a. O., S. 203 ff.
[70] StAL B 185/G 3
[71] a. a. O.
[72] (um 1546) StAL B 185/G 3
[73] Wingert, S. 458 f.
[74] StAL B 185/G 3
[75] 21. 1. 1586 – Ratsprotokolle 1586–88 – StAL B 177/Bü 51

Rat vom Kloster wieder Rechnungslegung[76], was vom Provinzial des Ordens abgelehnt wurde.

1588 ließ der Rat den Schwager des gotteszellischen Beichtvaters, Heinrich von Thalen unter dem Vorwurf eines Malefizverbrechens im Klosterhof verhaften[77].

1590 wurde der Hofmeister aufgefordert, die Heiligenpfleger und die Untertanen des Klosters fortan nicht mehr selbst zu vereidigen, sondern dies die Pfleger tun zu lassen, wie dies von alters her üblich sei[78].

1591 schließlich wollten drei Vertreter der Stadt unter Hinweis auf die hohe und niedere Obrigkeit der Stadt die Mühle des Klosters kontrollieren[79].

5 All' diesen Versuchen, die Rechte des Klosters zu schmälern, hatte sich schon 1590 der Provinzial des Dominikanerordens, Konrad Zittard, entgegengestellt. Nachdem eine Beschwerde an den Kaiser keinen Erfolg hatte[80], stellte Zittard in mehreren ausführlichen Briefen an den Rat seinen Rechtsstandpunkt unmißverständlich dar.

Er betonte[81], der Rat habe als Schirmherr des Klosters nicht von selbst auch Jurisdiktion und Obrigkeit, um so weniger als das Kloster ein Schirmgeld zahle[82]. Für die Ausübung der Jurisdiktion durch den Rat habe es daher einer – jederzeit widerrufbaren – Gestattung des Klosters bedurft.

Hinsichtlich der Obrigkeit erklärte Zittard[83], die Laien hätten sich nicht in die ,,Temporalia" der Geistlichen einzumischen und verwies im übrigen auf den Vertrag von 1531. Danach dürfte der Rat nur über den Hofmeister Befehle an die gotteszellischen Untertanen erteilen. Sein Ansinnen, den Hintersassen künftig Handgelübde abzunehmen, laufe dem alten Vertrag ,,stracks entgegen".

Zu den Rechten der Pfleger stellte der Provinzial fest[84], es stehe im Ermessen des Klosters, ob und wann es diese zu irgendwelchen Geschäften beiziehe. Er sei jedoch damit einverstanden, daß die Pfleger an der Verleihung von Gütern teilnähmen[85]. Der Hofmeister schließlich sei ,,principaliter" der Priorin und dem Konvent Gehorsam schuldig[86].

6 Die Stadt hingegen erklärte[87], nach dem Vertrag von 1382 müsse sie das Kloster wie ihre eigenen Mitbürger schützen und schirmen. Daraus fol-

[76] 7. 7. 1587 – Extrakt aus den Gotteszellischen Memorialbüchern von 1651 – StAL B 185/G 3
[77] StAL B 185/G 3
[78] Ratsprotokolle vom 31. 7. und 2. 8., StAL B 177/Bü 52
[79] Extrakt aus den Gottesz. Memorialbüchern von 1651 – StAL B 185/G 3
[80] Ratsprotokolle v. 23. 8. 1590 – StAL B 177/Bü 52
[81] Schreiben v. 23. 8. 1591 – StAL B 185/G 4
[82] Freilich wurde dieses ,,Schirmgeld" im Vertrag von 1382 als ,,Steuer" bezeichnet
[83] Schreiben vom 4. 12. 1590 u. Schreiben v. 7. 10. 1591 – StAL B 185/G 4
[84] Schreiben vom 23. 8. 1591 – StAL B 185/G 4
[85] Schreiben vom 7. 10. 1591 a. a. O.
[86] Schreiben vom 23. 8. 1591 a. a. O.
[87] Schreiben vom 8. 12. 1590 – StAL B 185/G 3

ge, daß sie dem Kloster und dessen Hintersassen gegenüber die gleichen Rechte habe wie gegenüber den Bürgern der Stadt. Daher habe der Rat auch schon immer gegen die gotteszellischen Hintersassen und Güter Schatzung, Ungeld, Frevel, Bevogtung, Untergang, Feuerschau, Pfändung, Ordnung der Weinschenken, Wildbann, Dorfordnung und alle Gerichtsbarkeit exerziert. – Gotteszell liege im übrigen innerhalb Gmünder Obrigkeit und Gerichtsbarkeit.

Priorin, Konvent und Hofmeister dürften daher in der ,,Temporalität'' nichts ohne Vorwissen und Zutun des Rats oder der Pfleger tun. Vor allem dürften die Güter nicht an solche Personen verliehen werden, die dem Rat nicht genehm seien. Wenn die Priorin sage, sie habe die Güter auch schon ohne die Pfleger verliehen, so seien dies ,,heimliche, nicht präjudizierliche Actus''.

Der Rat erklärte weiter[88], das Kloster habe nie eigene Gerichtsbarkeit besessen. Im übrigen sei es einer geistlichen Person unwürdig, die Strafgerichtsbarkeit auszuüben.

7 Trotz dieser letztlich nicht miteinander zu vereinbarenden Standpunkte schlossen Kloster und Stadt am 25. Mai 1592 einen neuen Vertrag. Dessen Zustandekommen drohte bis zuletzt daran zu scheitern, daß sich die Parteien nicht über einen gemeinsamen Tagungsort einigen konnten. Man traf sich schließlich in der vom Provinzial vorgeschlagenen Priesterstube und setzte die Verhandlung nach einiger Zeit in dem von seiten der Stadt empfohlenen Rathaus fort.

Der Vertrag enthielt im wesentlichen folgende Abmachungen[89]:

a) Der Hofmeister darf Forderungen des Klosters gegenüber den Untertanen zwangsweise eintreiben. Ebenso darf er ihnen gegenüber Gebote und Verbote der Priorin vollziehen. Soweit andere Personen Forderungen gegen die gotteszellischen Untertanen haben, ist für deren Durchsetzung wegen seiner Vogtei und seinem Gericht der Rat zuständig, was auch altem Herkommen entspricht.
b) Der Rat anerkennt das Recht der Priorin, durch ihren Hofmeister die Güter des Klosters zu verleihen, sowie die Untertanen zu vereidigen. Andererseits entspricht es altem Herkommen, daß die Pfleger Verleihung und Vereidigung beiwohnen.
c) Bezüglich der Gerichtsbarkeit in der Klosterfreiung bleibt es bei dem Vertrag von 1531.
d) Bei Rügfreveln, für die die Einiger zuständig sind, gehört das halbe Strafgeld dem Kloster, während ihm im übrigen kein Anteil an den Strafgeldern zusteht. Der Rat beruft sich hierbei auf seine Jurisdiktion und das alte Herkommen.

88 Schreiben vom 19. 9. 1591 – StAL B 185/G 4
89 StAL B 185/G 3

e) Schließlich entschuldigt sich der Rat für sein Verhalten gegenüber der Priorin.

VII Die folgende Zeit; der gotteszellische Prozeß

1 Es kann nicht gesagt werden, daß der Vertrag vom 25. Mai die Beziehungen zwischen Stadt und Kloster auf eine bessere Grundlage stellte. Bereits zwei Wochen später verbot die Stadt nach Aufzeichnungen des Klosters[90] dem Hofmeister, Befehle an die gotteszellischen Untertanen zu erteilen, auch wenn ihn die Priorin dies heiße.

Bezeichnend für das gegenseitige Mißtrauen ist ein Vergleich zwischen Kloster, Stadt und Spital aus dem Jahre 1607, in dem der Rat erklärte[91] das Gmünder Stadtwappen, das auf die Uhrtafel der Spraitbacher Kirche gemalt worden sei, solle dem Kirchensatz von Gotteszell nicht nachteilig und ,,unpräjudizierlich'' sein.

2 Ein Blick auf die Zeit nach 1618 zeigt die Stadt im Jahre 1633 darum bemüht, ihre Rechte über die Gmünder Klöster zurückzuerlangen[92], denn diese waren dem Obersten Christoph Martin von Degenfeld von der schwedischen Regierung übereignet worden. Nachdem die Stadt wieder in ihre Rechte eingesetzt war, begannen die Streitigkeiten mit Gotteszell aufs neue. Sie führten 1644 dazu, daß der Stadt durch den General des Predigerordens, Thomas Turcus, die Schirmherrschaft entzogen wurde. Es begann infolgedessen der große gotteszellische Prozeß vor dem Kaiser von 1650–1659, bis in einem abermaligen Vergleich der Stadt die Schirmherrschaft zurückgegeben wurde.

VIII Zusammenfassung

1 Der unglückliche Verlauf der Beziehungen zwischen Stadt und Kloster ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß beide Parteien ihre Rechte nur sehr ungenau kannten, so daß an sich ausgetragene Streitigkeiten immer wieder begannen. Deutlich wird dies beim Bescheid des Rats von 1590[93] an Gotteszell, man wolle vor weiteren Schritten den Vertrag von 1531 und andere Privilegien ,,abhören und alsdann ferner dekretieren''. Hinzukam, daß die Rechte, die Kloster und Stadt zustanden, so wenig eindeutig fixiert waren, daß sie in hohem Maße verschiedener Interpretation zugänglich waren. Dies liegt zum einen an mehrdeutigen Verträgen zwischen dem Rat und Gotteszell, zum anderen daran, daß Begriffe wie Schirmvogtei oder Gerichtsherrschaft theoretisch noch nicht ausreichend geklärt waren. So konnte es geschehen, daß das Kloster sich auf seine extreme Position von

90 StAL B 185/G 3
91 StAL B 182/Nr. 1534
92 Archiv der Stadt Straßburg, Correspondence Nr. 1020, Nr. 1043
93 Ratsprotokolle v. 31. 8. – StAL B 177/Bü 52

der ,,simplex advocatia'' des Rats zurückzog[94], während dieser seinerseits erklärte, Schutz bedeute rechtlich Hoheit über den Geschützten[95].

2 In Wahrheit hatte die Stadt zu Beginn des Dreißigjährigen Kriegs gegenüber dem Kloster ein Maß an Einfluß erreicht, das über das eines Schirmherrn hinausging. Zustatten kam ihr dabei, daß die Güter, die das Kloster erwarb, im allgemeinen mit der Gerichtsherrschaft an es übergingen. Es bestätigt sich hier die Auffassung[96], daß im Raume Göppingen – Gmünd Gerichtsherrschaft und Grundherrschaft in aller Regel miteinander verbunden waren. Da dem Kloster als geistlicher Einrichtung die Ausübung der Gerichtsherrschaft nicht möglich war[97], füllte die Stadt als Schirmherr das dadurch entstandene Vakuum allmählich aus, ohne daß dies mit Daten exakt zu belegen wäre. Dieser Machtzuwachs der Stadt war jedoch zu Ende des 15. Jahrhunderts noch nicht abgeschlossen. Dies zeigt die Veranlagung der gotteszellischen Hintersassen zur Kriegsschatzung durch die Stadt im Jahre 1491[98], denn der Ausnahmecharakter dieser Maßnahme wird ausdrücklich betont. Erst im 16. Jahrhundert konnte Gmünd seine gerichtsherrlichen Rechte gegenüber den gotteszellischen Hintersassen vollends ausbauen, wie im Vertrag von 1531 deutlich wird.

Gegenüber dem Kloster selbst war die Stadt dagegen über eine Schutz- und Schirmfunktion nicht hinausgelangt. Sie vertrat Gotteszell bei dessen Geschäften nicht nach außen. Die Pfleger hatten nach wie vor allenfalls ein Anhörungsrecht und zur Rechnungslegung war das Kloster immer noch nicht bereit. Auch die Aufnahme neuer Schwestern erfolgte ohne Mitwirkung des Rates. Schließlich wurden privilegium fori, Asylrecht und Steuerprivileg des Klosters nicht in Zweifel gezogen[99].

Dies ist angesichts der mittelalterlichen Auffassung von der Stadt als der weltlichen Oberbehörde der Klöster [100] erstaunlich und es ist auch in anderen Städten wie Ulm[101], Augsburg[102] und Nürnberg[103] eine weit stärkere Einflußnahme des Rates auf das klösterliche Leben festzustellen[104]. Gründe für diese vergleichsweise schwache Stellung der Stadt sind die räumlich isolierte Lage des Klosters, aber auch die geringe politische Macht der Stadt.

3 Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Reichsstadt im Jahre 1618 de facto gerichts- und landesherrliche Rechte gegenüber den gotteszellischen Hintersassen ausübte, und daß das Kloster diese Tatsache auch akzeptierte, ohne sie förmlich als rechtens zu bezeichnen. Das Kloster selbst hatte sich seine Selbständigkeit bewahrt.

5. Kapitel
Die Beziehungen zum Bischof von Augsburg

Die Überlieferung über die Beziehungen des Klosters zum Diözesanbischof ist fast völlig zerstört. Selbst die hier vertretene Auffassung, daß Gotteszell von der bischöflichen Jurisdiktion exemt war, kann sich nur auf wenige Anhaltspunkte stützen.

Für diesen bei Frauenklöstern seltenen Status[105] spricht, daß die Priorin ohne Mitwirkung der Diözesanleitung gewählt wurde. Ein Anhaltspunkt ist auch das Recht, im Falle des Lokalinterdikts bei verschlossenen Türen Gottesdienst halten zu dürfen[106]. Ferner ist auffällig, daß weder bei der Reform des Klosters noch bei den ständigen Streitigkeiten mit der Stadt eine Mitwirkung des Bischofs festgestellt werden kann, obwohl in beiden Fällen die Quellenlage sehr gut ist. Schließlich erklärte das Kloster anläßlich eines Rechtsstreits mit dem Augsburger Domkapitel, es unterstehe unmittelbar der päpstlichen Gerichtsbarkeit[107]. Dieser Auffassung wurde immerhin insoweit Rechnung getragen, als Papst Alexander VI den Abt des Ulrichsklosters und den Dekan der Mauritiuskirche, beide zu Augsburg, mit der Entscheidung des Rechtsstreits beauftragte[108].

6. Kapitel
Die Reform des Klosters von 1476–1479

I Die hohen Ideale des Ordensgründers verloren bei den Dominikanern der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts allmählich an Zugkraft. Äußere Umstände wie die verheerenden Pestjahre von 1348–1350, in denen zahlreiche Klöster entvölkert wurden, lockerten zusätzlich die alte Ordnung. Dem Verfall der Klosterzucht wirkten etwa ab 1380 die Anhänger der Observanz entgegen. Ihren Bemühungen war es zu verdanken, daß bis 1483 in der deutschen Provinz 34 Männer- und 34 Frauenklöster reformiert wurden[109].

---

[94] ,,simplex advocatia, it est nuda tuitio sive protectio detracta omni iurisdictione, Schreiben v. 28. 5. 1652, Wingert S. 318
[95] Schreiben vom 20. 6. 1650, Wingert S. 58 f.
[96] Knapp, Gesammelte Beiträge . . ., S. 419
[97] Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 2, Wien und München 1962, S. 347
[98] GUB A 499
[99] mit Ausnahme des Streits hinsichtlich des Steuerprivilegs von 1380
[100] Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, Leipzig und Berlin 1913, S. 109
[101] Geiger, Die Reichsstadt Ulm vor der Reformation, Ulm 1971, S. 83
[102] Kießling, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter, Augsburg 1971, S. 131–145
[103] Höss, Das religiöse Leben vor der Reformation, in: Nürnberg, Geschichte einer europäischen Stadt, hrsg. v. Gerhard Pfeiffer, München 1971, S. 140 ff.
[104] Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, Karlsruhe 1954, S. 456

[105] Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, München 1965, S. 528
[106] Heimbucher, S. 528; s. o. 2. Kap., I
[107] Schreiben des Magisters Silvester Schleicher, Anwalt des Klosters, v. 16. 9. 1496 – GUB A 523
[108] 1495 – GUB A 521
[109] Heimbucher, S. 490

II Der Versuch des Gmünder Rats, das Kloster Gotteszell zu reformieren, war auslösende Ursache für den Streit des Jahres 1477 gewesen[110], die Reform war so zunächst gescheitert. Nachdem der Stadt die Schirmherrschaft über das Kloster wieder zurückgegeben worden war, bemühte sie sich erneut um eine Reform.

Diese Reform ging nicht ohne Widerstände vonstatten. Es kam zunächst zu einer Scheinreform, durch die nicht einmal die Einrichtung der Klausur erreicht wurde[111]. Erst nachdem der Rat nochmals die Reform forderte[112], wurden der Prior des Ulmer Dominikanerklosters, Fuchs, sowie Heinrich von Wesmalia, der Vikar des Klosters, mit der Vornahme der Reform beauftragt[113], freilich mit dem Zusatz, die Erneuerung der alten Ordnung so vorzunehmen, daß niemand aus dem Kloster vertrieben werde[114]. Die Reform wurde nun am 14. 11. 1478 durchgeführt[115]. Einzelheiten über ihren Inhalt sind nicht bekannt. Um ihren Erfolg zu sichern, wurden sechs Nonnen des reformierten Klosters St. Katharina in Nürnberg nach Gotteszell entsandt[116].

Das Kloster wurde in der Folge dem Provinzial Jakob von Stubach unterstellt, dem ersten Provinzial, der einem reformierten Kloster entstammte[117].

---

110 s. o. 4. Kapitel, IV
111 Schreiben des Rats an den General des Ordens v. 22. 8. 1478, GUB A 504
112 Schreiben des Rats a. a. O.
113 Brief des Ordensgenerals an die Genannten v. 26. 9. 1478 – GUB A 505
114 a. a. O.
115 Schreiben des Rats an den Ordensgeneral v. 4. 1. 1479, GUB A 508
116 Schreiben von Bm. und Rat von Nürnberg an die Stadt Gmünd vom 5. 12. 1478, GUB A 507
117 Heimbucher, S. 493

2. Abschnitt
Die innere Verfassung des Klosters

1. Kapitel
Leitung und Ämter

I Dem Kloster stand eine Priorin vor. Sie wurde von den im Konvent zusammengeschlossenen Nonnen auf Lebenszeit gewählt[1].

Die Priorin vertrat das Kloster bei dessen Rechtsgeschäften nach außen, sie nahm z. B. für Gotteszell Käufe, Verkäufe und Güterverleihungen vor. Dabei wirkte häufig der Konvent mit, ohne daß seine Teilnahme Voraussetzung der Gültigkeit eines Geschäfts gewesen wäre. Es sind in diesen Fällen Priorats- und Konventssiegel auf den Urkunden zu finden.

Die Priorin wurde von der Subpriorin vertreten. Sie scheint in dieser

---

1 Schutzbrief von Papst Innozenz IV v. 8. 2. 1246 – GUB 16

Funktion wenig in Anspruch genommen worden zu sein und darüberhinaus keinen speziellen Aufgabenkreis gehabt zu haben, denn sie wird urkundlich kaum erwähnt.

Weiter ist noch das Amt der Schaffnerin zu nennen. Sie war für das Hauswesen des Klosters zuständig. Um 1300 werden zweimal Schaffner erwähnt[2], die dem Kloster als Konversen angehörten.

II Der Hofmeister verwaltete die gesamten Güter des Klosters. Seine Vollmachten hierbei sind rechtlich schwer abzugrenzen; sie hingen von der Persönlichkeit des jeweiligen Hofmeisters und der ihm vorgesetzten Priorin ab. In aller Regel ist festzustellen: Der Hofmeister ist bei Güterverleihungen als Zeuge zugegen, er vereidigt die Gültbauern. Er vertritt das Kloster bei Prozessen[3] und setzt dessen Forderungen gegen die Untertanen durch[4].

Die Hofmeister waren etwa bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts häufig Laienbrüder des Klosters[5].

Neben den Hofmeistern halfen weitere Laienbrüder in der Anfangszeit dem Kloster bei seinen weltlichen Geschäften[6].

2. Kapitel
Soziale Herkunft und Zahl der Nonnen

I Bei dem Versuch, Aussagen über die soziale Herkunft der Nonnen in Gotteszell zu machen, muß man berücksichtigen, daß diese mit Ausnahme der Amtspersonen fast nur dann in Erscheinung treten, wenn sie Partei eines Rechtsgeschäfts sind. Sie werden dabei verantwortlich handelnd als Käuferin, Verkäuferin oder Begünstigte eines Testaments oder Seelgeräts genannt. Damit aber ist gleichzeitig eine unter Umständen einseitige Vorauswahl getroffen, denn die auf diese Weise überlieferten Namen werden schwerlich ärmeren Schichten entstammen, was nicht zwingend bedeutet, daß das Kloster nur Töchter aus begüterten Familien aufnahm. – Mit diesem Vorbehalt können jedoch Grundzüge der sozialen Struktur des Klosters aufgezeigt werden. Dreierlei ist hierbei von Bedeutung:

II Es sind aus der Zeit zwischen 1290 bis 1500 zahlreiche Urkunden erhalten, in denen Nonnen als Vertragspartner der oben genannten Rechtsgeschäfte erwähnt sind. Man ersieht daraus, daß Eigenbesitz in Gotteszell von Anfang an üblich war. Außerdem ist zu erkennen, daß dieser Eigenbesitz oft beträchtlich war[7].

---

2 31. 10. 1297 – GUB 75; 5. 7. 1303 – GUB 84
3 1. 9. 1368 – GUB 374; 1. 2. 1404 – GUB 672 f.
4 1. 5. 1404 – GUB 675
5 zuletzt erwähnt: 27. 3. 1347 – GUB 188
6 7. 1. 1278 – GUB 41; 21. 7. 1290 – GUB 61; 27. 3. 1347 – GUB 188
7 siehe etwa Kauf eines Hofes durch die Klosterfrau Ell Flädin um 400 fl rh am 26. 8. 1410 – GUB 727

Daß in Gotteszell häufig Mädchen aus dem Gmünder Stadtadel aufgenommen wurden, zeigt ein Blick auf die Herkunft der in diesen Urkunden genannten insgesamt 60 Nonnen: 21 stammen aus den Gmünder Geschlechtern, neun allein aus dem der Rinderbach.

Schließlich ist zu erwähnen, daß die Novizinnen im allgemeinen eine Mitgift von 50 Pfund Gmünder Währung einbringen mußten, um in das Kloster aufgenommen zu werden[8], und daß sie vom Kloster außer anderen kleineren Zuwendungen täglich 3 Heller erhielten[9].

III Aus all dem ist für die Zeit bis 1500 zu schließen, daß das Kloster bevorzugt Mädchen aus begüterten Familien aufnahm und daß von diesen Familien wiederum die Gmünder Geschlechter einen großen Teil darstellten. Für die Zeit nach 1500 können diese Feststellungen mangels ausreichenden Urkundenmaterials nicht getroffen werden.

IV Zur Zahl der Nonnen liegt aus dem untersuchten Zeitraum nur eine Angabe aus dem Jahre 1551 vor, damals waren es 22[10]. Bedenkt man die für Klöster damals allgemein und auch im besonderen in Gmünd schlechte Zeit und berücksichtigt man noch, daß das Kloster gerade infolge des Schmalkaldischen Krieges abgebrannt war, so erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß die durchschnittliche Zahl der Nonnen mindestens zwischen 30 und 40 betrug.

---

[8] Schreiben des Ordensgenerals Leonardus de Perusio an die Klosterfrauen zu Gotteszell, 22. 4. 1478 – GUB A 500

[9] LB 1455, S. 58

[10] Schreiben des Provinzials Johannes von Tyla an Kaiser Karl V im Jahre 1551 – StAL B 185/G 4; im Jahre 1744 lebten 34 Nonnen im Kloster – StAL B 185/G 7

3. Abschnitt
Der Besitz des Klosters

1. Kapitel
Erwerb und Lage des Grundeigentums

I 1 Lage und Gesamtumfang des gotteszellischen Grundbesitzes lassen sich erstmals im Jahre 1455 feststellen[1]. Zu dieser Zeit besaß das Kloster in 45 Orten[2] 132 Höfe, Güter und Selden mit einer Gesamtfläche von ca. 1800 ha.

---

[1] LB 1455

[2] Bernhardsdorf, Beuren i. B., Brainkofen, Burgholz, Dewangen, Durlangen, Essingen, Göggingen, Herdtlinsweiler, Herlikofen, Heubach, Hinterlintal, Holzhausen, Holzleuten, Hussenhofen, Iggingen, Kemnaten, Leinmühle, Lindach, Monholz, Mögglingen, Mutlangen, Neubronn, Oberbettringen, Oberböbingen, Pfersbach, Reitprechts, Schönhardt, Seifertshofen, Spraitbach, Steinbachhof/b. Weiler i. d. B., Steinenbach, Straßdorf, Täferrot, Tanau, Tierhaupten, Unterbettringen, Unterböbingen, Weiler i. d. B., Wetzgau, Zimmerbach – alle Ostalbkreis; ferner in Boplißweiler bei Ohmden/Krs. Esslingen; Kitzen und Schnittlingen, Krs. Göppingen, sowie Mittelbronn, Rems-Murr-Kreis.

Hinzu kamen der Klosterhof mit ca. 100 ha, ferner die vor den Toren der Stadt gelegene Pfennigmühle und die in der Nähe des Klosters befindliche Schleifmühle. Schließlich besaß das Kloster im unteren Remstal[3] ca. 10 Morgen Rebfläche.

Bei den Flächenangaben ist zu berücksichtigen, daß Begriffe wie Tagwerk oder Jugart in dieser Zeit noch keine reinen Flächenmaße, sondern zugleich auch ein Maß für die Arbeitszeit sind[4], so daß eine gewisse Ungenauigkeit in der Berechnung der Gesamtfläche nicht zu vermeiden ist.

2 Dieser Grundbesitz des Klosters befand sich in einem Umkreis von höchstens 20 km um die Reichsstadt[5]. Die Schwerpunkte lagen östlich und nördlich von Schwäbisch Gmünd. Dabei sind vor allem Mögglingen (189 ha), Iggingen mit Brainkofen und Schönhardt (213 ha), Böbingen (154 ha), sowie Herlikofen mit Hussenhofen (170 ha) zu nennen. Südlich von Schwäbisch Gmünd finden sich in Bettringen mit Weiler i. d. B. (201 ha) größere Besitzungen, westlich der Stadt findet sich nur geringer Grundbesitz. Hierfür mag die Existenz der Klöster Lorch und Adelberg mit von Bedeutung sein.

II Im Jahre 1515 besaß das Kloster 164 Anwesen in insgesamt 46 Orten[6]. Verlorengegangen waren die Besitzungen in Boplißweiler[7] und Burgholz[8], hinzugekommen waren solche in Reichenbach bei Aalen, Mutlangen bei Schwäbisch Gmünd, sowie in Steinenberg (Rems-Murr-Kreis). Außerdem konnte das Kloster die Rahnenmühle bei Schwäbisch Gmünd erwerben.

III Zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges besaß das Kloster 174 Anwesen mit einer Gesamtfläche von 2700 ha, verteilt auf 48 Orte[9]. Der Grundbesitz in Essingen, Kitzen, Hinterlintal und Seifertshofen war inzwischen verlorengegangen, in Forst, Großdeinbach, Hönig, Vorderlintal und Zimmern (alle Ostalbkreis) hatte das Kloster neuen Grundbesitz erworben. Außerdem war es auch Eigentümerin der Hönigmühle (Gde. Hönig) geworden.

IV 1 Ein Blick auf die Art des Erwerbs dieses Grundbesitzes zeigt folgendes Bild[10]:

---

[3] Hebsack, Großheppach

[4] Abel, Geschichte der deutschen Landwirtschaft – 2. Aufl. Stuttgart 1967 in: Deutsche Agrargeschichte, Bd. II, Hrsg. Günther Franz, S. 75

[5] mit Ausnahme von Boplißweiler

[6] LB 1515, die Gesamtfläche kann hier mangels eindeutiger Maßstäbe nicht berechnet werden

[7] verkauft an das Kloster Adelberg am 26. 2. 1487 – GUB 2025

[8] Tausch mit dem Kloster Lorch am 17. 6. 1499 gegen ein Gut zu Oberbettringen – GUB 2302, 2303

[9] LB 1557/1776

[10] zusammengestellt aus den Kopial- und Fundationsbüchern von Gotteszell, sowie dem übrigen Bestand des HStASt und des StAL

Tabelle 1:[11]

	13. Jh.	14. Jh.	15. Jh.	16. Jh.	–1620
Kauf	5	15	17	2	0
Schenkung (Seelgerät)	6	12	2	0	0
Tausch	0	1	7	17	8
Erwerb über Leibgeding	0	0	2	0	0

2 Deutlich wird hier die im späten Mittelalter nachlassende Bereitschaft der Bevölkerung zu Stiftungen an geistliche Einrichtungen. Im Zusammenhang damit schrumpften auch die finanziellen Mittel des Klosters, wie ein Blick auf die Grundstückskäufe im 16. Jahrhundert zeigt. Erkennbar sind auch die ab 1500 einsetzenden Bemühungen des Klosters, seinen Grundbesitz durch Tausch zu arrondieren. Schließlich wird bestätigt, was die Flächenangaben vermuten ließen: das Kloster konnte seinen Grundbesitz nach 1500 nur noch unwesentlich vergrößern.

V Die Höfe hatten im einzelnen folgende Größenordnung:[12]

Tabelle 2:

Anwesen mit einer Fläche von	weniger als 3 ha:	28
Anwesen mit einer Fläche von	3 bis 10 ha:	36
Anwesen mit einer Fläche von	10 bis 20 ha:	57
Anwesen mit einer Fläche von	20 bis 30 ha:	38
Anwesen mit einer Fläche von	30 bis 40 ha:	8
Anwesen mit einer Fläche von	40 bis 50 ha:	3
Anwesen mit einer Fläche von	50 bis 60 ha:	3

2. Kapitel
Bewirtschaftung und Verwaltung des Grundeigentums

I Das Kloster bewirtschaftete nur einen geringen Teil seines Grundeigentums selbst. Im Jahre 1455 handelte es sich dabei um Grundstücke in Straßdorf, Hussenhofen und Waldau, sowie um den beim Kloster gelegenen Klosterhof[13]. Ein ähnliches Bild ergibt sich für das 17. Jahrhundert[14]. Der

[11] nicht erfaßt sind die – zahlreichen – privaten Grundstücksgeschäfte der Nonnen von Gotteszell. Die hierbei geschlossenen Verträge enthielten häufig Klauseln, die dem Kloster das Erbrecht an dem privaten Grundbesitz der Nonnen einräumten.
[12] Bezugsjahr ist 1618, der Klosterhof mit 100 ha Fläche ist in der Aufstellung nicht enthalten.
[13] LB 1455
[14] Jahresrechnung 1633/34 – StAL B 185/G 4

persönliche Bedarf der Bewohner von Gotteszell konnte durch die Bewirtschaftung dieser Grundstücke offenbar gedeckt werden. Eine Eigenbewirtschaftung über diesen Rahmen hinaus hätte der Zweckbestimmung des Klosters als geistlicher Einrichtung widersprochen. Der ganz überwiegende Teil des Grundeigentums wurde vielmehr verliehen.

II Hinsichtlich der Nutzung gliederte sich das gesamte Grundeigentum in 70 Prozent Ackerfläche, 20 Prozent Wiesen und 7 Prozent Wald. 3 Prozent[15] entfielen auf die aus der Fruchtfolge und damit aus dem Flurzwang herausgenommene Gartenfläche, die zum Anbau von Feldgemüsen bestimmt war. Vereinfachend wird hier oft von ,,Krautgarten" gesprochen. An Getreidearten wurde überwiegend Haber und Dinkel angebaut, sowie zu einem geringen Teil Roggen.

III Für die Verwaltung des Grundeigentums gab es keine eigene Organisation, sie lag in den Händen von Hofmeister und Priorin[16].

3. Kapitel
Rechte und Pflichten der Hintersassen

I 1 Das Kloster verlieh seine Höfe mit wenigen Ausnahmen fallweise, und zwar auf ,,beide Leiber", sofern der Hintersasse verheiratet war. Erblehen waren einige Anwesen in Forst, Göggingen und Pfersbach, sowie die Hönigmühle[17]. Dies entsprach der Verfahrensweise der Reichsstadt und stand im Gegensatz zu dem in Württemberg Üblichen. Faktisch waren freilich auch die Höfe von Gotteszell vererblich, denn bei Eintritt des ,,Falls" wurden in aller Regel die Witwe, der Sohn oder sonstige Verwandte des Verstorbenen mit dem Hof belehnt. Aus dieser Übung entstand eine so starke moralische Verpflichtung, daß sie einem formellen Recht fast gleichkam.

War daher insoweit die Unterscheidung zwischen Fallehen und Erblehen fast nur theoretischer Art, so verblieb doch in anderer Hinsicht ein gewichtiger Unterschied: Die Höfe des Klosters wurden im Gegensatz zu den württembergischen Erblehen nicht geteilt.

2 Dies hatte seinen Grund zunächst darin, daß im Bewußtsein des Inhabers eines Fallehens noch weit stärker gegenwärtig war, daß er fremdes Eigentum bewirtschaftete. Ferner mögen topographische Eigenarten der Landschaft die Teilung in Württemberg begünstigt haben[18]. Von großer Bedeutung war aber auch, daß der Grundherr in Württemberg selten zugleich

[15] Die Zahlen sind auf- oder abgerundet
[16] s. o. 2. Abschnitt, 1. Kapitel
[17] LB 1557/1776
[18] Knapp, Der Bauer im heutigen Württemberg nach seinen Rechtsverhältnissen vom 16. bis ins 19. Jahrhundert, S. 85 ff.

auch Gerichtsherr seines Hintersassen war[19]. Infolgedessen verfügte er nicht über die Zwangsmittel, mit denen er eigenmächtige Teilungen des Lehens hätte verhindern können. Der Grundherr war dann auf die Hilfe des Gerichtsherrn angewiesen, der Gerichtsherr aber konnte kein Interesse daran haben, diesen Beistand zu leisten.

Demgegenüber konnte Gotteszell in solchen Fällen auf die Hilfe der Stadt, seines Schirmvogts, rechnen, da diese gegenüber fast allen Untertanen des Klosters gerichtsherrliche Rechte ausübte[20].

3 Wirtschaftlich war infolge des Teilungsverbots der Inhaber des Falllehens besser gestellt als der Erblehenbauer, obwohl dieser die günstigere rechtliche Position hatte.

II 1 Mit der Annahme des Lehens und der Leistung des Hintersasseneides unterwarf sich der Beliehene der Grundherrschaft[21]. Es handelte sich dabei um eine engere Beziehung als zwischen Pächter und Verpächter, das Verhältnis zum Grundherrn trug spezifisch personenrechtlichen, ja familienrechtlichen Charakter. Der Grundherr war dem Hintersassen zu Schutz und Schirm, dieser ihm zur Folge verpflichtet.Die Herrschaft über den Grundholden war jedoch nicht an dessen Person geknüpft, sondern an den rechtmäßigen Besitz des Lehens. Verlor er diesen Besitz, so erloschen seine Pflichten als Hintersasse[22]; darin liegt ein grundlegender Unterschied zur Leibherrschaft, die an der Person des Betroffenen haftete[23].

2 Infolge dieses Abhängigkeitsverhältnisses zum Grundherrn waren die gotteszellischen Hintersassen zunächst verpflichtet, bei der Verleihung des Gutes den sog. Handlohn[24] zu entrichten. Dieser belief sich regelmäßig auf etwa 10 Prozent des Gutswertes. Besondere Umstände wie Kriegszeiten oder mangelhafter baulicher Zustand der Hofgebäude wurden jedoch berücksichtigt, so daß der Handlohn häufig weit geringer war[25]. Dem Hintersassen konnten hierfür zusätzliche Pflichten entstehen, er mußte z. B. die Hofgebäude instandsetzen oder gar neu errichten. Der Handlohn wurde im allgemeinen zu einem Teil sofort und im übrigen in jährlichen ,,Zielern" entrichtet[26]).

Jährlich auf Martini mußten die Hintersassen des Klosters einen Naturalzins, die sog. Gült, entrichten. Diese bestand im allgemeinen aus Getreide,

---

19 Knapp, a. a. O., S. 85 ff.
20 s. o. 1. Abschnitt, 4. Kapitel
21 Lütge, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert – 2. Aufl., Stuttgart 1967 in: Deutsche Agrargeschichte, Bd. III, Hrsg. Günther Franz, S. 45 ff.
22 Lütge, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert – 2. Aufl., Stuttgart 1967 in: Deutsche Agrargeschichte, Bd. III, Hrsg. Günther Franz, S. 51
23 Knapp, a. a. O., S. 88
24 auch ,,Bestandsgeld" genannt, DRWB, Bd. II, Sp. 168, Bd. V, Sp. 88
25 vgl. vor allem LB 1557/1776
26 Vgl. vor allem LB 1557/1776

Hühnern, Eiern und Käse. Ihr Umfang war von der Größe des bewirtschafteten Anwesens abhängig. Mit der Gült war auch das Hellergeld zu entrichten, das je nach Hofgröße bis zu 2 fl rh betrug[27].

Symbol der Abhängigkeit vom klösterlichen Grundherrn war die Verpflichtung, diesem alljährlich eine Fastnachtshenne zu überbringen[28]. Bezeichnend für diese Abhängigkeit war aber auch, daß die Hintersassen dem Kloster alljährlich Dienste leisten mußten. Dies zeigt sich daran, daß die Größe der Anwesen weder für den Umfang dieser Dienste noch für die Zahl der zu liefernden Fastnachtshennen von Bedeutung war.

Die Dienste waren im 16. Jahrhundert durchweg fixiert[29], sie bestanden entweder in der Verpflichtung, dem Kloster jährlich einige Klafter Holz zu liefern oder aber darin, einmal im Jahr einen Tag in der Klosterwirtschaft mitzuhelfen; der Hintersasse konnte sich dabei durch einen Knecht oder sonstigen Dritten vertreten lassen. Zum Teil konnten die Dienste bei Fälligkeit auch durch einen Geldbetrag abgelöst werden[30].

4. Kapitel
Einkünfte des Klosters aus dem Grundeigentum und den Zehnten

I Die durchschnittlichen Einkünfte des Klosters aus seinem Grundeigentum können nur hinsichtlich des Umfangs der Gülten und Hellergelder erfaßt werden. Bei den Bestandsgeldern ist dies nicht möglich, da die Verleihungen nicht über einen genügend langen Zeitraum hinweg lückenlos bekannt sind. Zwischen 1500 und 1618 ergeben sich jährliche Naturaleinkünfte von höchstens 188 M. 13 V. Dinkel, 37 M. Roggen, 254 M. 11 V. Haber, 7442 Eiern, 367 Käse, 175 Fastnachtshennen und 412 Herbsthühnern[31]. Entsprechend der geringeren Gesamtfläche des Grundeigentums[32] müssen diese Einkünfte vor dem Jahre 1500 niedriger veranschlagt werden.

Bezogen auf die im Jahre 1583 in Schwäbisch Gmünd geltenden Preise[33] hatten die Naturaleinkünfte zwischen 1500 und 1620 einen Geldwert von ca. 1400 fl. Hinzu kamen die Hellergelder in Höhe von etwa 100 fl jährlich. Auch wenn man berücksichtigt, daß die Bestandsgelder hier nicht erfaßt werden konnten, ist danach festzustellen, daß das Grundeigentum des Klosters nur geringe Zinsen trug.

---

27 ebd.
28 nur ganz selten mußten zwei oder mehr Hennen geliefert werden.
29 LB 1557/1776; vorher kann dies mangels ausreichender Unterlagen nicht eindeutig festgestellt werden.
30 LB 1557/1776
31 auf der Grundlage des LB 1557/1776
32 s. o., 3. Abschnitt, 1. Kapitel
33 vgl.: ,,Barfuesser Closters Überschlag der fünff vhalgüetter", 1583, StA Luzern 10862; danach kosteten 1 M. Dinkel 3 fl, 1 M. Haber $2^{1}/_{2}$ fl, 1 M. Roggen 3 fl 36 Kr, 1 Henne 6 Kr, 1 Ei 1 h, sowie 1 Käse 8 h. 1. Tw. Wiese wurde mit 50 fl, 1 J. Acker oder Holz mit 45 fl veranschlagt.

II Daneben hatte das Kloster noch Einkünfte aus Zehnten, deren Erwerb es etwa Mitte des 15. Jahrhunderts abgeschlossen hatte[34]. Einen großen Teil dieser Zehnten erwarb es im Jahre 1360, als es von Heinrich von Rechberg von Heuchlingen die Kirchensätze und Widemhöfe von Zimmerbach und Spraitbach nebst den dazugehörigen Zehnten kaufte[35].

Es handelte sich dabei um den Groß- und Kleinzehnten von Zimmerbach, Durlangen, Rebensberg (Gemarkung Pfersbach), Birkenlohe, Schlechtbach, Spraitbach, Hertighofen, Tanau, Hönig, sowie Vorder- und Hinterlintal. Weiter erwarb Gotteszell bis 1455 neben den großen Zehnten von einigen Höfen den großen Zehnten von Iggingen und Schönhardt, ferner den halben großen Zehnten von Zimmern, sowie ein Drittel des großen Zehnten von Pfersbach, Mutlangen, Herlikofen, Brainkofen, Lindach, Hussenhofen und Burgholz[36].

Angaben über die Höhe der Zehnteinkünfte gibt es für den untersuchten Zeitraum nicht. Die Jahresrechnung von 1633/1634[37] nennt 232 M. 3 V. Haber, 116 M. 2 V. 2 Imi Dinkel, 53 M. 16 1/2 V. Roggen sowie 1 M. Gerste. Diese Zahlen dürften in Anbetracht der Kriegszeit unter dem Durchschnitt liegen, bezogen auf die Preise des Jahres 1583[38] entsprechen sie einem Geldwert von 1100 fl.

Gült, Hellerzins und Zehnten hatten danach im 16. Jahrhundert einen Geldwert von mindestens 2600 fl.

[34] vgl. LB 1455
[35] 13. 4. 1360, GUB 305
[36] vgl. LB 1455
[37] Zehnteinkünfte 1633, angefertigt für den Obersten von Degenfeld – StAL B 185/G 4
[38] s. o. Anm. 33

2. Teil
Die Männerklöster der Stadt

1. Abschnitt
Die Rechtsstellung der Klöster nach außen

1. Kapitel
Gründung der Klöster

I Das Franziskanerkloster

1 Mehr als bei allen andern Gmünder Klöstern stößt der Versuch auf Schwierigkeiten, das Alter dieses Klosters zu bestimmen. Chronisten wie auch neuere Literatur sind sich darin einig, daß das Gmünder Kloster eines der ältesten[1], wenn nicht das älteste der Minoriten in Süddeutschland war. Übereinstimmung herrscht auch darin, daß das Ulmer Barfüßerkloster von Gmünder Franziskanern gegründet wurde. Urkundliche Nachweise hierfür fehlen freilich völlig, und die Daten, die genannt werden, sind verschieden.

So sagt Sebastian Fischer[2]: „Anno 1219 send die barfüsser minch gestifft und gewidmet von gmind gen ulm kimmen". Dieses Datum kann schon deshalb nicht stimmen, weil sich erst im Oktober 1222 die Minoriten, von Italien kommend, in Augsburg trafen, um von dort aus Deutschland zu missionieren. Andere[3] nennen gar das Jahr 1208 als Gründungsjahr des Gmünder Klosters. Überwiegend wird 1229 als das Jahr genannt, in dem Gmünder Minoriten das Ulmer Franziskanerkloster gründeten[4] und folgerichtig die Gründung des Gmünder Klosters in die Zeit zwischen 1222 und 1229 gelegt. Eubel[5], der die Frage der Gründungszeit wohl am gründlichsten untersucht, läßt sie offen, scheint aber eher zu der Zeit um 1270 zu neigen.

[1] so etwa Spranger: Schwäbisch Gmünd bis zum Untergang der Staufer, Schwäbisch Gmünd 1972, S. 80
[2] Sebastian Fischer: Chronik, besonders von Ulmischen Sachen, Hrsg. Veesenmayer, Ulm 1896, S. 222
[3] Berard Müller in: Jahresgeschichten der Franziskaner-Konventualen in Württemberg. Aus der handschriftlichen Chronik des P. Berard Müller, Diözesanarchiv von Schwaben 1889, S. 43; Dom. Debler V. 21.
[4] Geiger, S. 80; Schefold: Zur Baugeschichte der Ulmer Barfüßerkirche in BLL WKG N. F. 35 (1931), S. 207; – Gatz: Das Franziskanerkloster Ulm/Donau in Alemania Franciscana Antiqua, 2. Band, Ulm, 1958, S. 7
[5] Eubel: Geschichte des Franziskaner-Minoritenklosters Schwäbisch Gmünd, WVjh 13 (1890), S. 123 ff.

Die Chronik der Gmünder Minoriten von 1734[6] geht von einer Gründung des Klosters durch Walther von Rinderbach im Jahre 1208 aus. Damit verträgt sich nicht die Angabe des Anniversars von 1697[7], daß dieser Walther im Jahre 1270 gestorben sei.

2 Urkundlich werden die Gmünder Franziskaner erstmals im Jahre 1281 erwähnt[8]. Dies spricht nicht für eine Gründung in den Jahren vor 1230, ist aber auch kein eindeutiges Gegenargument, denn Urkunden über Geschäfte des Klosters, die stets am besten überliefert wurden, sind aus der Zeit vor 1280 kaum zu erwarten. Damals wurde der „usus pauper" noch streng eingehalten. Andererseits kann auch aus dem Umstand, daß in Ulm die Gründung des dortigen Klosters von Gmünd aus verbürgte Tradition war, Eindeutiges nicht hergeleitet werden, denn die Klöster neigten stets dazu, ihre Gründung möglichst weit zurückzuverlegen.

Mit Sicherheit kann daher nur gesagt werden, daß das Franziskanerkloster das älteste Gmünder Männerkloster war.

II Das Augustinerkloster

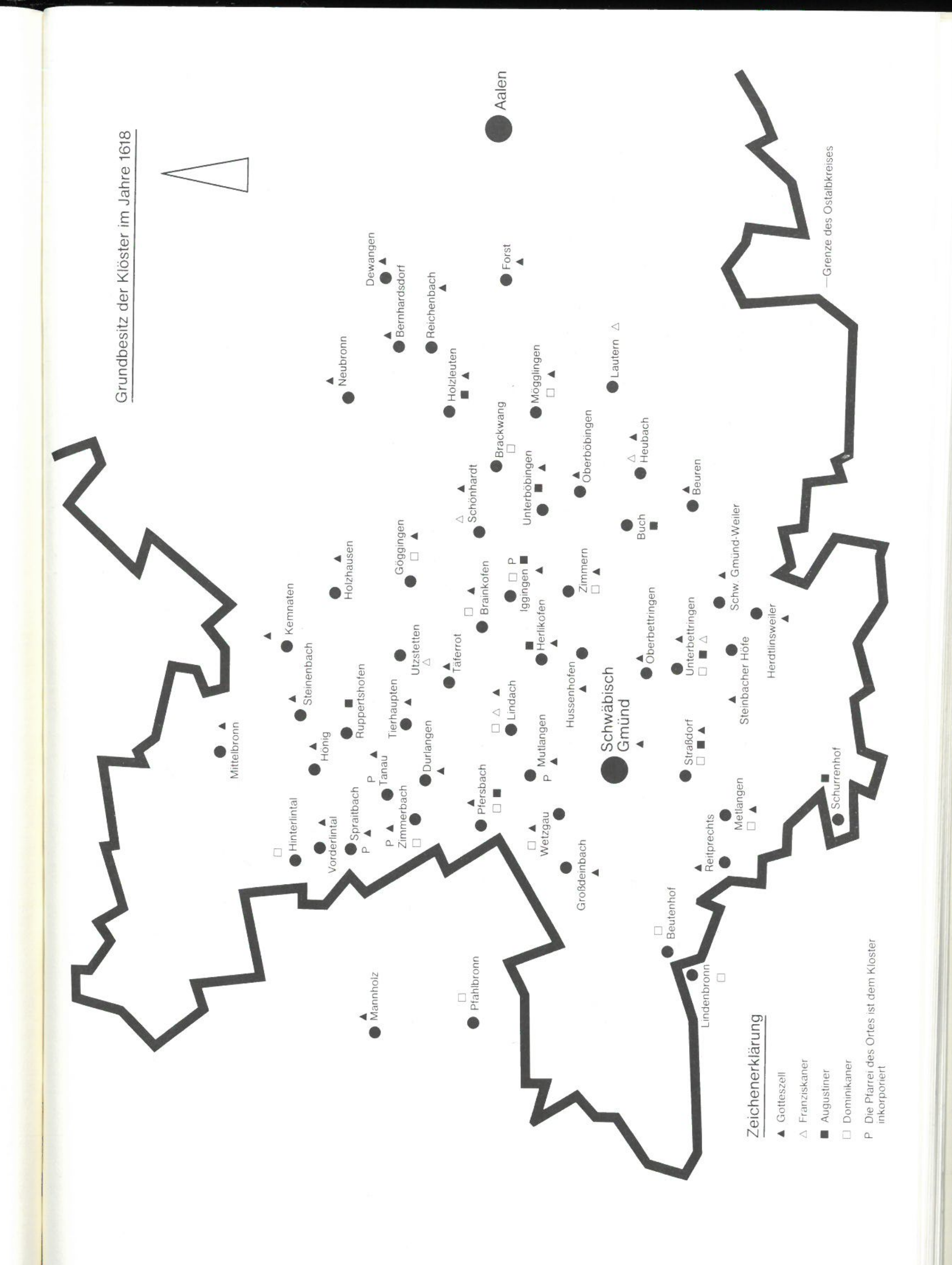
Im Jahre 1284 erlaubten Bürgermeister, Schultheiß und Bürgerschaft den Augustinern, in Gmünd zu bleiben und dort Grundstücke für ihr Kloster zu kaufen oder anzunehmen[9]. Diesem exakten Datum gegenüber sind die Angaben in den Chroniken wenig glaubwürdig. So nennt die Vogtsche Chronik[10], der Haustradition des Klosters folgend, als Gründer Konrad III, ihr folgt Dom. Debler[11]. Rink[12] spricht ebenfalls von Konrad III und nennt als Jahr der Gründung 1140.

III Das Dominikanerkloster

Die Gründung des Dominikanerklosters läßt sich nicht auf das Jahr genau bestimmen, jedoch zeitlich sehr eng eingrenzen: Sie liegt in den Jahren zwischen 1289 und 1294. Dies folgt zunächst daraus, daß das Kloster Gotteszell urkundlich nachweisbar noch 1289 von den Eßlinger Dominikanern seelsorgerisch betreut wurde[13], was notwendig eine Existenz des Gmünder Predigerklosters schon im Jahre 1289 ausschließt. Zum andern werden am 11. 10. 1294 zum erstenmal Angehörige des Gmünder Klosters erwähnt[14]. Der Prior Bruder B. und der Konvent des Gmünder Predigerklosters bestätigten an diesem Tag den Empfang eines Meßbuches und eines Meßgewan-

---

[6] StA Luzern 10927
[7] StA Luzern 10907
[8] o. T., GUB 46
[9] o. T., GUB 50
[10] S. 457
[11] a. a. O., V. 19
[12] a. a. O., S. 17, ebenso Grimm, a. a. O., S. 262
[13] GUB 60a
[14] GUB 65



des, das ihnen die Esslinger Prediger anstatt einer Geldsumme, die sie den Gmündern schuldeten, gegeben hatten. Diese Art der Erfüllung läßt mit Recht vermuten[15], daß die Gmünder Gründung damals noch am Anfang stand und daher Meßbuch und Meßgewand dringend benötigte.

Von Interesse ist hierbei auch, daß die Geldschuld des Esslinger Klosters aus dem Kauf von Grundstücken stammte, die die Gmünder in Esslingen besaßen. Vermutlich zu Recht wird daraus geschlossen[16], daß die Gründung des Gmünder Klosters von Esslingen aus erfolgte.

Es siegelte in der Urkunde von 1294 das Kloster Gotteszell für die Gmünder Prediger, weil diese noch kein eigenes Siegel besaßen. Auch dies läßt den Schluß zu, daß das Männerkloster noch nicht lange bestand.

Nicht zuletzt spricht auch der nachfolgende Vermerk[17] für eine Gründung in der Zeit zwischen 1289 und 1294: „Notandum, quod conventus noster Gamundiensis ordinis fratrum praedicatorum fuit receptus anno domini MCCLXXXXIIII per fratrum Stephanum[18] magistrum ordinis, qui fuit octavus magister ordinis."

Demgegenüber sind die Angaben in den Chroniken wenig stichhaltig. Die Vogtsche Chronik[19] erwähnt als Gründungsjahr 1152 und als Gründer König Konrad III., lehnt dann beides ab und entscheidet sich für das Jahr 1284, was eine Verwechslung mit dem Auftreten der Augustiner darstellt. Rink[20], dessen Angaben sonst verhältnismäßig zuverlässig sind, nennt 50 Jahre später wieder Konrad III als Gründer.

2. Kapitel
Schutzbriefe und Privilegien

I Auf Geheiß der Kurie nahm Bischof Hartmann von Augsburg am 19. 7. 1285 das noch junge Augustinerkloster in seinen Schutz[21]. Er erlaubte den Augustinern entsprechend dem Erlaß des Papstes Klemens IV vom 30. 1. 1268[22] in Gmünd zu bleiben und in feierlicher Weise Gottesdienst zu halten. Er gestattete ihnen ferner – entsprechend den päpstlichen Privilegien für den Gesamtorden – in der gesamten Diözese Augsburg zu predigen und Beichte zu hören, sowie einen 40tägigen Ablaß zu spenden.

[15] Deibele: Über das Alter der Gmünder Klöster, Gmünder Heimatblätter, 1958, S. 41, 46.
[16] Kolb: Woher und wann kamen die Dominikaner nach Gmünd?, Gmünder Heimatblätter 1962, S. 88.
[17] Anniversarium des Dominikanerklosters, S. 36b – StAL B 177/Nr. 2022
[18] Stephan von Besançon, der 1292 General des Ordens wurde und am 22. 11. 1294 zu Lucca starb.
[19] S. 457; Tüchle, Kirchengeschichte Schwabens, 1. Band, Stuttgart 1950, S. 323, geht noch von einer Gründung vor 1284 aus.
[20] a. a. O., S. 17
[21] GUB 54
[22] WUB VI, 370, s. auch GUB 32

II Schutzbriefe und Privilegien, die ausdrücklich die Gmünder Männerklöster betreffen, sind im übrigen nicht erhalten.

3. Kapitel
Inkorporationen

Anders als bei den weiblichen Zweigen der Bettelordensklöster waren Inkorporationen in die Männerklöster verhältnismäßig selten. Dies ist auch in Schwäbisch Gmünd festzustellen. Den Franziskanern übereignete Ulrich von Rechberg zu Hohenrechberg am 9. 3. 1470 die Kaplaneipfründe zu Lindach[23]. Die Franziskaner übernahmen hierfür die Verpflichtung, alle 14 Tage in Lindach eine Messe zu lesen. Im übrigen verblieb die Seelsorge dem Igginger Pfarrer, zu dessen Sprengel Lindach gehörte. Die Kaplanei war mit nur geringem Besitz dotiert, nämlich einem kleinen Hof zu Lindach, der Heinlinsmühle bei Welzheim und einem Hof bei Leutelsweiler. Als Inhaber der Pfründe hatten die Franziskaner überdies das Präsentationsrecht bei einer Neubesetzung der Kaplanei[24].
Den Dominikanern war gemeinsam mit Gotteszell die Pfarrei Herlikofen inkorporiert[25].

4. Kapitel
Die Beziehungen der Klöster zur Stadt

I Die Interessenlage
Anders als beim Kloster Gotteszell konnten territoriale Interessen die Stadt Schwäbisch Gmünd nicht zu dem Versuch bestimmen, Einfluß auch auf die Männerklöster zu gewinnen, handelte es sich doch nur um Niederlassungen von Bettelorden, deren Besitz vergleichsweise gering war. Neben mehr ideellen Bezügen machte daher vor allem die reale Existenz der Klöster in der Stadt diese für den Rat bedeutsam, denn diese lagen im inneren Ring der Stadtmauern, jeweils nur wenige Wegminuten von Rathaus und Pfarrkirche entfernt. Hier drei exemte Bezirke zu wissen, wäre auch angesichts deren geringer Ausdehnung für die Stadt dann schwer erträglich gewesen, wenn sie keinerlei Möglichkeiten der Kontrolle gegenüber diesen Klöstern gehabt hätte. Verstärken mußte sich der Wunsch der Stadt nach Mitsprache in Anbetracht des hohen Ansehens, das die Bettelmönche beim Volk genossen.
II Die Beziehungen bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts
1 Die Stadt war Schutz- und Schirmherr der Männerklöster und übte auch die hohe und niedere Gerichtsbarkeit gegenüber den klösterlichen

[23] GUB 1529
[24] GUB 1735
[25] s. o. 1. Teil, 1. Abschnitt, 3. Kapitel

Hintersassen aus. Diese mußten denn auch bei der Verleihung des Lehens schwören, vor den Herren von Gmünd Recht zu nehmen und zu geben und keinen andern Schutz- und Schirmherrn zu suchen als die Stadt[26].

Anders als vom Kloster Gotteszell wurde von den Männerklöstern der Stadt nie etwas dagegen eingewandt, daß die ihnen kraft ihrer Immunität zustehende niedere Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen[27] von der Stadt ausgeübt wurde. Auch hier findet sich die Auffassung bestätigt, daß kirchliche Vogteien zu überaus verschiedenen Rechtsstellungen gelangten[28].

2 Vertreter des Schutzherrn waren auch bei den Männerklöstern die Pfleger.

Diese werden bei den Dominikanern erstmals 1323 erwähnt, als bei der Stiftung eines Seelgeräts bestimmt wird, daß bestimmte Grundstücke aus der Stiftung nur mit Zustimmung der Pfleger verkauft werden dürfen[29], was auch 1326 geschah[30]. Bei Käufen und Verkäufen, bei Verleihungen, sowie bei Meß- und Jahrtagsstiftungen werden die Pfleger bis zum Jahre 1500 nur noch zweimal ausdrücklich genannt, und zwar in den Jahren 1379 und 1386[31].

Bei den Augustinern treten Pfleger erstmals 1348 in Erscheinung, als sie bei einem Zinsverkauf mitsiegeln[32]. Bei Geschäften der oben genannten Art wird bis 1500 nur noch einmal ein Pfleger ausdrücklich genannt[33].

Pfleger werden bei den Franziskanern erstmals 1377 erwähnt, als sie bei der Stiftung eines Seelgeräts mitsiegeln[34]. Außerdem siegeln sie bei der Übereignung der Kaplaneipfründe von Lindach im Jahre 1470 mit[35].

Im Jahre 1474 erteilte Johannes Spieß, der Kustos des Franziskanerordens in Schwaben, den Pflegern Peter Gaist und Hans Liebermann die Vollmacht, die Güter, Zinse und Gülten des Klosters zu verwalten und einzuziehen[36]. Entsprechend wirkten Gaist und Liebermann zwei Jahre später bei der Präsentation eines Kaplans für die Pfründe in Lindach mit[37]. Im übrigen werden auch nach dieser Zeit bis zum Jahre 1500 bei Geschäften der oben genannten Art Pfleger nicht erwähnt.

---

[26] vgl. etwa Urbarium der Augustiner, Gmünd 1569, I f. 43, HStASt H 233, Nr. 450
[27] Brunner v. Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 8. Aufl., München und Leipzig 1930, S. 147
[28] Seeliger – Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter, Leipzig 1903, S. 165
[29] 23. 6. 1323 – GUB 118
[30] 20. 8. 1326 – GUB 128
[31] 22. 3. 1379 – GUB 461; 14. 9. 1386 – GUB 531
[32] 6. 3. 1348 – GUB 202
[33] 26. 6. 1368 – GUB 373
[34] o. T. 1377 – GUB 449
[35] 4. 10. 1470 – GUB 1545
[36] 29. 10. 1474 – GUB 1686
[37] 23. 9. 1476 – GUB 1735

Es muß bei diesen Feststellungen berücksichtigt werden, daß in den Urkunden häufig angesehene Bürger der Stadt als Zeugen genannt werden. Es ist denkbar, daß diese mitunter gleichzeitig Pfleger des jeweiligen Klosters waren, ohne daß diese Eigenschaft vom Schreiber der Urkunde erwähnt worden wäre.

3 Bei kriminellen Handlungen von Klosterinsassen wurde respektiert, daß diese ihren Gerichtsstand nicht vor dem Stadtgericht hatten und daher nicht Bürger waren[38]. So wurde etwa im Jahre 1466 ein Akolyth der Augustiner, als er bei einem Diebstahl ertappt wurde, zwar zunächst ins städtische Gefängnis gebracht, dann aber dem Kloster übergeben, das für seine Bestrafung zu sorgen versprach[39]. Auch die Klosterfreiung wurde geachtet, wie ein Ereignis aus dem Jahre 1484 zeigt[40].

4 Beharrlich widersetzte sich der Rat dagegen Versuchen der Klöster, Grundstücke in der Stadt zu erwerben und damit den Besitz der ,,Toten Hand" noch zu vermehren. So forderte Kaiser Heinrich VII. im Jahre 1308[41] die Stadt auf, den Augustinern den Ankauf von Grundstücken innerhalb und außerhalb der Stadtmauern zu gestatten und sie nicht bei der Erweiterung der Klostergebäude zu behindern. Der Rat scheint dem gar nicht oder nur teilweise Folge geleistet zu haben, denn 1315 und 1333 bestätigten Friedrich der Schöne bzw. Ludwig der Bayer[42] den Erlaß Heinrichs.

5 Versuche der Stadt, auf die Auswahl der Klosterinsassen Einfluß zu nehmen, sind nicht überliefert.

6 Insgesamt zeigte die Stadt sich gegenüber den Männerklöstern anders als gegenüber dem Kloster Gotteszell bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts sehr zurückhaltend. Die Pfleger gelangten über die Funktion von Kontaktleuten zwischen Klöstern und Rat nicht hinaus, ihre Teilnahme an Rechtsgeschäften der Klöster war dem Zufall überlassen. Eine gewisse Ausnahme stellten lediglich die Franziskaner dar.

Aktiv war die Stadt an der Reform des Dominikanerklosters beteiligt, dagegen zeigte sie kein Interesse daran, eine Reform des Franziskanerklosters zu fördern[43].

III Die Beziehungen bis zum Jahre 1618

1 Diese passive Haltung der Stadt begann sich mit Beginn der Reformation spürbar zu ändern. Auftakt hierzu waren einige Beschlüsse des Rats aus den Jahren 1523–1533. So tadelte der Rat 1523 den Lebenswandel der

---

[38] Schröder – von Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., Berlin und Leipzig 1932, S. 689
[39] 11. 1. 1466 – GUB 1434; auch der Akolyth genoß das klerikale Privilegium fori, Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, 4. Auflage, Köln, Graz 1964, S. 392, 394
[40] 16. 6. 1484 – GUB 1967
[41] 19. 6. 1308 – GUB 92
[42] 10. 8. 1315 – GUB 101; 24. 8. 1333 – GUB 154
[43] Brief von Bm. und Rat an Bm. und Rat zu Eßlingen vom 23. 4. 1493 – GUB A 183

Mönche[44]. Im gleichen Jahr forderte er von dem gerade in Schwäbisch Gmünd weilenden Provinzial der Augustiner, Konrad Trager, die Pfleger künftig an der Rechnungslegung des Klosters teilnehmen zu lassen[45]. Dieser willigte ein. Im Jahre 1525 gab der Rat „allen Augustinern und Barfüßern ernstlich Bescheid", sie dürften nicht öffentlich im Kloster zechen, Tag und Nacht Frauen im Kloster halten, Laienkleider tragen und nachts auf die Gassen gehen[46]. Wenig später drohte der Rat dem Prior der Augustiner an, ihn einzukerkern, falls er nicht angesichts der drohenden Kriegsgefahr die Zins- und Gültbriefe des Klosters zur Aufbewahrung ins Rathaus gebe[47]. Einige Jahre danach forderte die Stadt die Augustiner erneut auf, Rechnung zu legen und motivierte diese Forderung mit dem ihrer Auffassung nach sittenlosen Leben der Mönche, das befürchten ließe, daß Klostergut vertan würde[48]. Zwei weitere Ereignisse beendeten diesen Zeitabschnitt: Der Rat beschloß, daß der Schaffner der Augustiner nicht mehr den Einkauf in der Stadt besorgen dürfe, sondern daß dies ein Knecht oder Koch besorgen solle[49]. Schließlich teilte die Stadt den Augustinern und Franziskanern mit, wenn sie weiterhin in ihren Klöstern Wein um Geld ausschenken würden, müßten sie von allem Wein, auch von dem zum Eigenverbrauch, das Ungeld zahlen. Dem Rat sei das Ungeld auf diese Weise schon 23 Jahre vorenthalten worden[50].

2 Bedenkt man die frühere Haltung des Rates, wie sie zuletzt darin ihren Ausdruck fand, daß 23 Jahre lang der Weinausschank in den Klöstern geduldet wurde, so erscheint sein nunmehr scharfes Vorgehen zunächst erstaunlich. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß Reformation und Bauernkrieg die Öffentlichkeit gegenüber den Klöstern kritischer werden ließ. Sittliche Mißstände wurden nicht länger toleriert und man scheute sich nicht, seine Meinung hierzu deutlich zu sagen. Trat der Rat solchen Mißständen entgegen, so trug er nur der Auffassung der Bevölkerung Rechnung. Ob die Motive seines Vorgehens lediglich ideeller Art waren, muß

[44] 11. 8. 1523, Ratsprotokolle 1520–1542, S. 56 – StAL B 177/Bü 47

[45] Ratsprotokolle a. a. O., S. 52

[46] 17. 9. 1525, Ratsprotokolle a. a. O., S. 89

[47] 1525, StAL B 177/Bü 186

[48] 7. 11. 1532, Ratsprotokolle 1528–1535 (Memorialbuch) – StAL B 177/Bü 47

[49] 20. 5. 1533, Ratsprotokolle 1520–1542, S. 167 a. a. O. Die Auffassung von Naujoks, Obrigkeitsgedanke, Zunftsverfassung und Reformation, Stuttgart 1958, S. 99, der Rat habe den Augustinern das Verlassen des Klosters überhaupt verboten, ist nach dem Text der Urkunde nicht haltbar.

[50] 18. 12. 1533, Ratsprotokolle a. a. O., S. 175; unzutreffend Naujoks a. a. O., S. 99, der die Auffassung vertritt, der Rat habe von den Gmünder Klöstern seither das Ungeld eingezogen; anderer Auffassung auch Klaus, Zur Geschichte der kirchlichen Verhältnisse der ehemaligen Reichsstadt Schwäbisch Gmünd und des von ihr abhängigen Gebiets, WVjh N. F. 13 (1904), S. 66, 77.

dabei freilich bezweifelt werden. Die Forderung nach schärferer Kontrolle der Klöster konnte religiöse und machtpolitische Gründe haben. Bedenkt man etwa das Desinteresse des Rates an einer Reform des Franziskanerklosters und berücksichtigt man ferner, wie erst nachträglich die Forderung an die Augustiner, Rechnung zu legen, mit deren unsittlichem Lebenswandel begründet wurde, so scheinen religiöse Motive beim Vorgehen der Stadt in den Hintergrund zu treten.

3 Die harte Haltung des Rates zeigte sich in der Folge bei der Verleihung der Klostergüter. Waren vorher die Pfleger nur selten hierbei zugegen gewesen, so war ihre Abwesenheit nunmehr die Ausnahme.

Bei den Dominikanern sind für die Jahre 1523–1571 44 Güterverleihungen überliefert[51], bei 40 Verleihungen wirkten die städtischen Pfleger mit. Überwiegend werden sie dabei nur als Anwesende genannt, ab 1557 treten sie in fünf Fällen auch als Verleihende auf[52].

Von den Augustinern sind zwischen 1562 und 1618 insgesamt 50 Güterverleihungen bekannt[53], an 43 Verleihungen wirkten die Pfleger mit.

Bei den Franziskanern, die nur fünf Fallehen besaßen, können exakte Feststellungen dieser Art nicht getroffen werden. Angesichts des starken Einflusses der Stadt gerade auf dieses Kloster ist eine weniger häufige Präsenz der Pfleger aber nicht denkbar.

Die Pfleger waren danach seit Beginn der Reformation bei den Verleihungen grundsätzlich anwesend, ohne daß freilich ihre Teilnahme Voraussetzung der Gültigkeit der Verleihung gewesen wäre. Die Bedeutung der Anwesenheit der Pfleger darf dennoch nicht unterschätzt werden, bot sie diesen doch die Möglichkeit, auf die Auswahl der Hintersassen und die Gestaltung der Bestandsabrede Einfluß zu nehmen.

4 Bei den einzelnen Klöstern verschieden gestaltete sich die Entwicklung hinsichtlich der Rechnungslegung. Bei den Dominikanern konnte der Rat diese nie durchsetzen. Sein letzter Versuch in dieser Richtung scheiterte im Jahre 1587; als der Provinzial der Dominikaner die Stadt damit beschied, daß er auf das wirtschaftliche Gedeihen des Klosters selbst „gut Aufsehens" haben wolle, begnügte sich diese hiermit[54].

Auch bei den Augustinern hatte nach den anfänglichen Erfolgen von 1523 und 1532 die Rechnungslegung nicht mehr lange Bestand, denn nach 1543 existieren keine Jahresrechnungen mehr und es ist auch nicht überliefert, daß solche Rechnungen bis zum Jahre 1618 noch jemals offengelegt wurden.

[51] Lagerbuch der Dominikaner: „Beschreibung aller unser güter uf dem Land" 1526 – HStASt H 233/Nr. 470

[52] ebd. I. 3; I. 4; I. 30; I. 39; I. 54

[53] Urbarium der Augustiner, Gmünd 1569, a. a. O.

[54] 14. 10. 1586 u. 9. 7. 1587, Ratsprotokolle 1586–1588 StAL B 177/Bü 51

Anders war die Lage bei den Franziskanern. Von diesen wurde dem Rat in den Jahren 1547[55], 1549[56], 1563[57] und 1583[58] Rechnung gelegt und es ist anzunehmen, daß dies auch in den übrigen Jahren jener Zeit geschah.

5 Ausdruck der veränderten Haltung der Stadt war auch die Veranlagung der gesamten Geistlichkeit zur Schatzung. Im Jahre 1578 noch wurde die Verpflichtung zur Entrichtung der Schatzung nur betont, diese aber dann erlassen[59]. Bei der Schatzung von 1584 war dagegen von einem Erlaß nicht mehr die Rede. Die Priesterschaft bat darauf um Ermäßigung[60], die Klöster beharrten auf ihren Privilegien[61]. Auch der Provinzial des Franziskanerordens mischte sich ein[62]. Der Rat aber beschloß, ,,dieweil niemand exempt sein soll", keine Ausnahme zu machen[63].

6 Während bei Dominikanern und Augustinern im übrigen ein Machtzuwachs der Stadt nicht festgestellt werden kann, nahm der Einfluß bei den Franziskanern nach 1546 ständig zu. Hierzu trug bei, daß das Kloster zwischen den Jahren 1546 und 1600 häufig von nur einem Mönch bewohnt war, ja zwischen 1566 und 1568 ganz leer stand[64]. Die Pfleger übernahmen in dieser Zeit die Verwaltung des Klosterbesitzes und gaben diese auch nicht aus der Hand, als 1568 der Gmünder Hugo Bensel als Guardian das Kloster bezog[65]. Der Rat teilte vielmehr dem Provinzial Jodocus Schüßler mit, Bensel könne von den in städtische Obhut genommenen Kelchen und Kirchenzierden soviel haben als er brauche, die Verwaltung des Klosterbesitzes aber sei nicht seine Sache, damit wüßten sie sich wohl selbst zu halten[66].

Als der Guardian sich daraufhin weigerte, die Messen im Kloster zu halten und diese in einem anderen Kloster zelebrierte, forderte die Stadt beim Provinzial seine Abberufung[67]. Der Provinzial wies darauf hin, daß der Guardian ,,custos" der Klostergüter sei[68], berief aber Hugo Bensel von seinem

[55] s. Schreiben des Rats v. 6. 8. 1547 an den Provinzial Heinrich Stolleisen – StA Luzern 10784
[56] s. Schreiben des Rats v. 20. 8. 1549 an denselben – StA Luzern 10794
[57] s. Brief der Klosterpfleger Wolff König und Bastian Malsch an den Provinzial Udalrich Ludescher v. 25. 6. 1563 – StA Luzern 10812
[58] s. Jahresrechnung des Guardians Crispin Heußlin vor den Pflegern in der Palmwoche 1583 – StA Luzern 10863
[59] Schatzbuch der Stadt von 1578, S. 297 – Stadtarchiv Schw. Gmünd
[60] Schreiben des Guardians Matthias Debelin an den Provinzial Georg Vischer v. 7. 8. 1584 – StA Luzern 10869
[61] ebd.
[62] Schreiben v. Matthias Debelin an denselben v. 8. 11. 1584 – StA Luzern 10870
[63] 15. 9. 1584, Ratsprotokolle 1584 – StAL B 177/Bü 50
[64] Schreiben des Provinzials Jodocus Schüßler an Bm und Rat v. Jahre 1570, o. T. – StA Luzern 10842
[65] ebd.
[66] Brief v. 14. 12. 1568 – StA Luzern 10831; Eubel a. a. O., S. 132 irrt sich im Datum des Schreibens
[67] Schreiben v. 3. 2. 1569 – StA Luzern 10832
[68] Schreiben von Jodocus Schüßler an Bm. u. Rat v. Jahre 1570, o. T., a. a. O.

Posten ab. Der Rat überließ seinerseits in der Folge dem Kloster wieder die Verwaltung seines Besitzes, wie daraus hervorgeht, daß der Guardian Heußlin im Jahre 1583 den Pflegern Rechnung legte[69].

IV Zusammenfassung

Insgesamt ist zu sagen, daß die Stadt bis etwa zum Jahre 1520 den Klöstern weitgehend freie Hand ließ. Mit Beginn der Reformation änderte sich diese Haltung, der Rat verstand sich nunmehr als Obrigkeit der Klöster. Am meisten unter ihre Kontrolle bekam die Stadt das Franziskanerkloster, auffallend wenig konnte sie sich gegenüber den Dominikanern durchsetzen. Hierzu mag beigetragen haben, daß das – reformierte – Kloster an dem zum Teil lockeren Lebenswandel in den zwei anderen Männerklöstern keinen Anteil hatte. Ein scharfer Kurs des Rates mußte hier auf wenig Verständnis bei der Bevölkerung stoßen. Anders war dies bei den Franziskanern, bei denen sich insbesondere der Guardian Jörg Simon wenig rühmlich hervortat[70], sowie bei den Augustinern, deren Prior Johannes Eisele die Stadt im Jahre 1587 in Begleitung der Mutter des benachbarten Seelhauses verließ[71]. – Hinzukam, daß das Dominikanerkloster anders als das Franziskaner- und Augustinerkloster auch im 16. Jahrhundert zahlenmäßig noch gut besetzt war. Pressionen der Stadt konnte so eher Widerstand geleistet werden.

5. Kapitel
Die Beziehungen zum Pfarrklerus der Stadt

I Die Stellung der Laien in der Kirche war im Mittelalter stark bestimmt durch den Pfarrzwang, der die Angehörigen der Pfarrei verpflichtete, Taufe, Beichte und Kommunion in der Pfarrkirche zu empfangen und Begräbnisse auf dem Pfarrfriedhof unter Mitwirkung des Pfarrers vorzunehmen[72]. Ausdruck des Pfarrzwangs war auch die seit dem 4. Laterankonzil (1215) bestehende Pflicht jedes Pfarrangehörigen zur jährlichen Osterbeichte und -kommunion in seiner Pfarrkirche.

Gegenüber diesem strikten Zwang mußte die Ausnahmestellung der Klosterinsassen dem Weltklerus fremd und ärgerlich erscheinen. Diese unterlagen nicht dem Pfarrzwang, ja sie erhielten darüberhinaus mehr und mehr das Recht zu aktiver Seelsorge in der Pfarrei, dies insbesondere seit die Bettelmönche auf den Plan traten[73].

[69] s. o. III. 4
[70] s. Brief v. Bm. und Rat an den Provinzial Ludescher v. 25. 6. 1563 – StA Luzern 10813
[71] Brief v. Johannes Kircher, Provinzial der oberdeutschen Franziskanerprovinz an den Rat v. 23. 2. 1587 – StAL B 177/Bü 187
[72] Feine, a. a. O. – S. 404
[73] So etwa durch die Bulle Martins IV. ,,Ad fructus uberes" von 1281, ausführlich hierzu Werminghoff a. a. O., S. 187

Es kam noch hinzu, daß das Volk bei den Bettelmönchen die christlichen Ideale zunächst erheblich besser gewahrt fand als beim Weltklerus. Folge dieser Auffassung war nicht nur ein Besucherschwund in den Pfarrkirchen, sondern auch ein Rückgang an Einnahmen für den Pfarrer. Streit zwischen Pfarreien und Klöstern konnte so nicht ausbleiben[74].

II 1 Zeichen dieser Konkurrenz finden sich in Schwäbisch Gmünd schon 1288[75], als die Augustiner in einen Streit mit der Gmünder Pfarrkirche verwickelt werden. Gegenstand der Auseinandersetzung war die Behauptung des Pfarrers, die Mönche hätten ihr Kloster auf Grund und Boden der Pfarrkirche errichtet und seine Forderung, die Gebäude wieder abzureißen.

2 Auch um die Nähe von Augustinerkloster und Pfarrkirche ging es, als die Augustiner 1432 ein Haus unmittelbar gegenüber der Heilig-Kreuz-Pfarrkirche kauften und das Recht erhielten, dieses Haus abzubrechen und an seiner Stelle einen Chor für die Klosterkirche zu errichten[76].

Die Folgen der geplanten Baumaßnahmen werden in den Urkunden deutlich angesprochen. Die Klosterkirche würde der Pfarrkirche näherrükken, die schalldämmende Wirkung des Hauses entfallen. Die Augustiner verpflichteten sich daher, Sext und Complet so zu halten, daß die Predigt in der Pfarrkirche nicht gestört würde. Dafür wurde den Mönchen ausdrücklich eingeräumt, daß sie ihre sonstigen Stundengebete und die hl. Messe so wie die anderen Orden zu Gmünd halten dürften.

Offenbar waren auch diesbezüglich früher schon Vereinbarungen getroffen worden.

3 Größere Schwierigkeiten bereitete ein Streit zwischen den drei Männerklöstern und dem Pfarrklerus zu Ausgang des 15. Jahrhunderts. Er bedurfte einer Entscheidung durch den Generalvikar des Augsburger Bistums. Zur Vorgeschichte des Streites ist nur bekannt, daß er anläßlich der Bestattung des Jakob Lüblin auf dem Friedhof der Dominikaner begann. Der Inhalt des schließlich geschlossenen Vergleichs[77] läßt freilich ahnen, wie eifersüchtig beide Parteien ihre Rechte wahrten.

Im wesentlichen wurde vereinbart:

Die Bettelmönche dürfen in Zukunft ein Pfarrkind nur beerdigen, wenn dieses vor zwei Zeugen seine Grabstätte in einem Klosterfriedhof gewählt hat. Sind die Mönche mit diesem Wunsch einverstanden, teilen sie es dem Pfarrer mit, damit dieser an der Bestattung teilnehmen kann.

Beim Begräbnis gehen Ordensbrüder und Weltklerus jede für sich prozessionsweise zum Sterbehaus. Von dort aus beginnt dann der gemeinsame

[74] s. hierzu auch Eubel, Geschichte der oberdeutschen (Straßburger) Minoriten-Provinz, Würzburg 1886, S. 22
[75] 13. 12. 1288 – GUB 60
[76] 2. 4. 1432 – GUB 1016 und 12. 5. 1432 – GUB 1018
[77] 27. 1. 1496 – GUB 2246

Leichenzug, in dem der Pfarrer mit seinen Priestern am Schluß geht. Den vierten Teil der Begräbnistaxe erhält er.

Alle Pfarrkinder, die in den Klosterkirchen beichten, werden von den Ordensleuten notiert, damit Gewißheit besteht, ob sie ihrer Beichtpflicht nachgekommen sind. Gleiches tun die Weltpriester von denen, die bei ihnen beichten.

Die Mönche verpflichten sich, die Gemeinde nicht vom Besuch der Pfarrkirche abzuhalten wie dies umgekehrt auch nicht die Weltpriester tun. Auch werden diejenigen, die bei den Ordensleuten beichten, von den Weltpriestern nicht mehr vom Empfang der Sakramente ausgeschlossen. –

Streit um Grundsätzliches scheint es in der Folgezeit nicht mehr gegeben zu haben. Ursache hierfür war sicherlich auch der schwindende Einfluß der Klöster auf das Volk.

6. Kapitel
Die Reform der Klöster

I Der Rat der Stadt Schwäbisch Gmünd bemühte sich nicht nur um die Reform des Klosters Gotteszell, sondern gleichzeitig auch um die des Dominikanerklosters. Auch hier gab es innerhalb des Konvents Widerstände. Dies führte zunächst zu einer Scheinreform von Seiten des Klosters, die den Bestrebungen des Rates zuvorkommen sollte, aber substantiell die bestehenden Verhältnisse nicht änderte[78]. Nachdem die Stadt nach wie vor eine wirkliche Reform forderte, wurde diese gleichzeitig mit der des Klosters Gotteszell im Jahre 1478 durchgeführt[79]. Um den Bestand der Reform zu sichern, wurden Angehörige eines auswärtigen Konvents[80], in dem die Observanz bereits eingeführt worden war, in das Kloster aufgenommen.

II 1 Innerhalb des Franziskanerordens stand im Vordergrund der Reformbemühungen der Armutsstreit zwischen Konventualen und Observanten[81]. Während diese das extreme Armutsgebot der franziskanischen Regel weitgehend eingehalten wissen wollten, waren die Klöster der Konventualen wesentlich großzügiger und nahmen z. B. auch das Recht für sich in Anspruch, Immobilien erwerben zu dürfen. Eine mittlere Richtung vertraten die Anhänger der martinianischen Reform[82], so daß sich im 15. Jahrhundert innerhalb des Ordens drei Richtungen gegenüberstanden.

[78] Schreiben des Rats an den General des Ordens v. 22. 8. 1478 – GUB A 503
[79] am 14. November, Schreiben des Rats an den Ordensgeneral v. 4. 1. 1479 – GUB A 508; vgl. auch oben S. 37 ff.
[80] wahrscheinlich Mönche des Dominikanerklosters von Wimpfen; hierfür spricht, daß im Februar 1479 der Prior des Gmünder Klosters gleichzeitig Lesmeister des Klosters zu Wimpfen war.
[81] ausführlich hierzu Dieck – Die vermögensrechtliche Stellung der Mendikanten-Verbandsformen, Diss. Köln 1966, S. 5–26
[82] die daher auch als ,,halbe'' Reform bezeichnet wurde, s. Heimbucher a. a. O., S. 717

2 Im Gmünder Kloster, das die Richtung der Konventualen vertrat, konnten sich Reformbestrebungen nicht durchsetzen. Anders als bei den zwei Klöstern des Dominikanerordens ist hier von Auseinandersetzungen innerhalb des Klosters jedoch nichts bekannt. Auch die Stadt war an einer Reform nicht interessiert. Dies zeigt ihre Reaktion auf ein Schreiben der Stadt Esslingen vom Jahre 1493 an die Städte Schwäbisch Hall, Rothenburg o. d. T., Reutlingen und Schwäbisch Gmünd[83]. Darin teilten die Esslinger mit, sie hätten die Franziskaner in ihrer Stadt vor Jahren schon aufgefordert, die martinianische Reform einzuführen. Dies sei von dem Kloster zwar zugesagt, aber nicht eingehalten worden. Der Brief schloß mit der Anfrage, ob die vier Städte gemeinsam mit Esslingen ihre Franziskanerklöster reformieren wollten.

Die Stadt Gmünd antwortete darauf[84], ihres Wissens nach[85] sei das hiesige Kloster nicht reformiert und es liege der Stadt ,,ouch ettlicher ursachen halb'' nicht daran, daß die Reform durchgeführt werde.

III Reformbestrebungen beim Augustinerkloster sind nicht bekannt.

2. Abschnitt
Die innere Verfassung der Klöster

1. Kapitel
Leitung und Ämter

I Dominikaner- und Augustinerkloster wurden von Prioren, das Franziskanerkloster vom Guardian geleitet. Sie alle wurden von ihren Konventen gewählt und vertraten ihre Klöster bei deren Rechtsgeschäften nach außen. Eine Mitwirkung der Konvente hierbei war nicht erforderlich, kam aber vor; die Konvente benutzten dann ihr eigenes Siegel.

II Neben dem Amt des Vorstehers waren die Leitungsfunktionen bei den drei Klöstern unterschiedlich ausgeprägt. Vom Franziskanerkloster sind weitere Ämter im untersuchten Zeitraum nicht überliefert. Bei den Augustinern sind nachweisbar der Schaffner[86], der Küster[87] sowie der Zins- und Kastenmeister[88]. Am meisten gegliedert ist die Leitung des Dominikanerklosters. Es werden genannt: der Subprior[89], Schaffner[90], Sakristan[91], Küster[92] und Kellermeister[93]. Die Inhaber dieser Ämter treten nur als Zeugen bei Rechtsgeschäften in Erscheinung[94].

83 Schreiben v. 16. 4. 1493 – GUB A 227
84 Schreiben an Bm. und Rat zu Esslingen v. 23. 4. 1493 – GUB A 183
85 sic!
86 20. 5. 1533, Ratsprotokolle 1520 – 1542, S. 167 – StAL B 177/Bü 47
87 Jahresrechnung von 1539 – StAL B 177/Bü 186
88 ebd.
89 im Jahre 1539 in: LB der Dominikaner 1526 a. a. O. I, 2
90 im Jahre 1523, ebd. I, 6
91 im Jahre 1546, ebd. I, 11

2. Kapitel
Soziale Herkunft und Zahl der Mönche

I Die Bewohner der drei Männerklöster sind im einzelnen kaum bekannt. Private Grundstücksgeschäfte von Mönchen sind bis zum Jahr 1618 nur selten überliefert. Dies spricht für eine Herkunft der Mönche aus kleinbürgerlichen Verhältnissen. Eine Ausnahme bildet neben einigen anderen der aus begütertem Gmünder Hause stammende Dominikanermönch Peter Opolt, dem das Kloster den größten Teil seiner Erwerbungen im 15. Jahrhundert zu verdanken hatte[95]. Deutlich wird auch hier, daß die Mönche entgegen den Regeln der Orden Eigenbesitz hatten.

II Hinsichtlich der Zahl der Mönche können bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts exakte Feststellungen nicht getroffen werden. Die unterschiedliche Ausbildung der Leitungsfunktionen spricht dafür, daß das Franziskanerkloster das kleinste und das der Dominikaner das größte Männerkloster war. Zu hoch gegriffen erscheint die Zahl von 15 Insassen für das Franziskanerkloster[96]. Im 16. Jahrhundert bewohnte dieses Kloster lange Zeit nur ein Mönch. Bei den Augustinern herrschten in dieser Zeit ähnliche Verhältnisse. Die Jahresrechnung von 1543 legte der Prior ,,im Beiwesen seiner zweien Conventual'' ab[97]. Die Bitte der Stadt um eine personelle Aufstokkung des Klosters schlug der Provinzial des Schwäbischen und Rheinischen Kreises ab[98]. Zwei Güterverleihungen in den Jahren 1585 und 1593 nahmen der Prior ,,und dessen Conventual'' vor[99]. Besser stand es offenbar bei den Dominikanern. An den Güterverleihungen des 16. Jahrhunderts nahmen häufig bis zu fünf Mönche teil[100].

Insgesamt erscheint die Vermutung gerechtfertigt, daß die Zahl der Mönche in einem Kloster allenfalls fünfzehn betrug.

92 im Jahre 1528, ebd. I, 23
93 im Jahre 1531, ebd. I, 24
94 Der Aufgabenbereich dieser Ämter kann daher nur aus ihrer Bezeichnung gefolgert, nicht aber im einzelnen dargestellt werden.
95 vgl. etwa die Stiftung einer ewigen täglichen Frühmesse durch Peter Opolt am 31. 10. 1450 – GUB 1252
96 so Schäfer, Die Orden des hl. Franz in Württemberg von 1350 – 1517 in B LL WKG, N. F., XXIV Jg. Stuttgart 1920, S. 100
97 Jahresrechnung 1543 – StAL B 177/ Bü 186
98 s. sein Schreiben an den Gmünder Rat vom 19. 4. 1551 – StAL B 177/Bü 187
99 Urbarium der Augustiner, Gmünd 1569, a. a. O., I, f. 12; I, f. 28
100 s. LB der Dominikaner 1526 a.a.O.

3. Abschnitt
Der Besitz der Klöster

1. Kapitel
Erwerb und Lage des Grundeigentums

I Die Franziskaner hatten den Erwerb ihres Grundeigentums bis zum Beginn der Reformation abgeschlossen. Zu dieser Zeit besaß das Kloster in acht Orten[101] elf Anwesen mit einer Gesamtfläche von ca. 135 ha[102]. Einziges größeres Anwesen war das Gut Heisenberg[103] mit ca. 57 ha Fläche. Die übrigen Höfe hatten eine Größe von bis zu 12 ha[104].

II 1 Die Augustiner besaßen um 1490[105] in zehn Orten[106] dreizehn Anwesen mit einer Gesamtfläche von ca. 220 ha. Diesen Besitz erwarb das Kloster zum großen Teil bis 1430[107]. Danach erfolgte nur noch der Erwerb eines Hofes zu Unterböbingen[108].

Erwerbsgrund war überwiegend Kauf. Stiftungen zu einem Seelgerät waren selten[109].

2 Im Jahre 1569 besaß das Kloster 17 Anwesen in zwölf Orten[110] mit einer Gesamtfläche von ca. 250 ha. Hinzugekommen waren die Höfe in Durlangen[111], Oberbettringen[112] und Tierhaupten[113]. In Buch und Unterböbingen war ein Hof geteilt worden. Das Anwesen in Ruppertshofen stand nicht mehr im Eigentum des Klosters[114]. Der größte Hof war der Schurrenhof mit ca. 31 ha Fläche[115].

---

[101] Durlangen, Heisenberg bei Wasseralfingen, Heubach, Lautern, Lindach, Schönhardt, Unterbettringen, Utzstetten, alle Ostalbkreis – s. Urbarium der Franziskaner von 1583, Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd XXI/690.

[102] ohne eines der beiden Güter in Unterbettringen, dessen Fläche nicht ermittelt werden konnte. Nach dem Umfang der hiervon zu entrichtenden Gült handelte es sich um ein Anwesen von allenfalls 5 ha Fläche.

[103] Nach Eubel „Geschichte des Franziskaner-Minoritenklosters Schwäbisch Gmünd" a. a. O., S. 127 Anm. 12, im Jahre 1380 dem Kloster von Ulrich von Hohenalfingen zu einem Seelgerät übereignet.

[104] Ihr Erwerbsgrund konnte nicht festgestellt werden.

[105] GUB A 454 – 463

[106] Buch bei Heubach, Herlikofen, Holzleuten, Iggingen, Pfersbach, Ruppertshofen, Schurrenhof bei Rechberg, Straßdorf, Unterbettringen, Unterböbingen, alle Ostalbkreis.

[107] vgl. Kopialbuch der Augustiner in Gmünd, HStASt H 14/15 Nr. 108

[108] Kauf vom 11. 6. 1487 – GUB 2032

[109] urkundlich nachgewiesen sind neun Käufe im 14. Jh. und sechs im 15. Jh., dagegen jeweils nur eine Stiftung im 14. und 15. Jh. – vgl. Kopialbuch der Augustiner a. a. O.

[110] s. Urbarium der Augustiner, Gmünd 1569 a. a. O.

[111] Kauf im Jahre 1512 ebd., S. 2

[112] Kauf im Jahre 1506 ebd., S. 49 b

[113] Grund und Zeit des Erwerbs unbekannt

[114] Grund unbekannt

[115] Die Fläche lag im übrigen bei fünf Höfen zwischen 3 und 10 ha, bei neun Höfen zwischen 10 und 20 ha, sowie bei zwei Höfen zwischen 20 und 30 ha.

III 1 Die Dominikaner erwarben fast ihr gesamtes Grundeigentum vor der Reformation[116]. Das Kloster besaß zu dieser Zeit im engeren Umkreis von Schwäbisch Gmünd 26 Höfe in 19 Ortschaften[117] mit einer Gesamtfläche von ca. 450 ha[118]. Es kamen hinzu der Predigerwald im Westen der Stadtmarkung[119] und ein Klosterhof in Bopfingen[120]. Schließlich besaß das Kloster Weinberge in Benningen[121], Vaihingen/Enz[122], Hoheneck[123], Nekkarweihingen[124] sowie einen Hof in Benningen[125] und eine Hofstatt in Nekkarweihingen[126].

2 Bis zum Jahre 1618 erwarb das Kloster noch ein Haus in Hegnach[127]. Getauscht wurde das Gut in Hinterlintal gegen zwei Anwesen in Hertighofen[128] und Kleindeinbach[129].

3 Schwerpunkte des Grundbesitzes lagen in Iggingen (80 ha), Pfersbach 64 ha) und Wetzgau (45 ha)[130].

4 Erwerbsgrund waren Kauf, Schenkung und Erbschaft[131]. Der größte Hof lag in Pfersbach und hatte eine Fläche von 48 ha[132].

---

[116] s. LB der Dominikaner 1526 a. a. O.

[117] Brackwang bei Heuchlingen, Brainkofen, Göggingen, Hinterlintal, Iggingen, Lindach, Mögglingen, Mutlangen, Pfersbach, Straßdorf, Schnellhöfle bei Lorch, Unterbettringen, Wetzgau, Zimmerbach, Zimmern – alle Ostalbkreis; ferner Pfahlbronn, Rems-Murr-Kreis; Lindenbronn bei Wäschenbeuren, Kr. Göppingen und Söhnstetten, Kr. Heidenheim – vgl. LB der Dominikaner 1526 a. a. O.

[118] ebd. – die Fläche der Höfe in Straßdorf und Lindenbronn konnte nicht ermittelt werden und ist daher in dieser Berechnung nicht enthalten.

[119] vgl. LB der Dominikaner 1526 a. a. O., II, f. 4 – seine Fläche war nicht zu ermitteln

[120] Enßlin: Bopfingen – Freie Reichsstadt, Stuttgart und Aalen 1971, S. 100

[121] Kr. Ludwigsburg; ohne Flächenangabe – GUB 229, 531

[122] ebd., ohne Flächenangabe

[123] Kr. Ludwigsburg, die Fläche betrug 3 Morgen – GUB 569

[124] Kr. Ludwigsburg, die Fläche betrug 3/4 Morgen – GUB 1365

[125] GUB 229, ohne Flächenangabe

[126] GUB 1576, ohne Flächenangabe

[127] im Jahre 1600, s. Lagerbuch der Dominikaner über Güter in Hegnach 1717, f. 87 – HStASt H 233 Nr. 473; ferner: Geschichte der Gemeinde Hegnach, Hrsg. Peterke, Oeffingen 1969, S. 89

[128] bei Spraitbach

[129] bei Schwäbisch Gmünd; im Jahre 1557. LB der Dominikaner 1526 a. a. O. II, f. 50

[130] die Zahlen sind auf- oder abgerundet

[131] aus dem 14. Jh. sind sechs und aus dem 15. Jh. fünf Schenkungen urkundlich überliefert; Käufe erfolgten nachweisbar ein Mal im 14. Jh. und 15 Mal im 15. Jh. Fü-r die Erbschaft der Anna Opolt zahlten die Dominikaner 1000 fl an die anderen Erben (1. 5. 1483 – GUB 1936). Die Zahlenangaben zu Käufen und Schenkungen beruhen auf den Kopialbüchern der Dominikaner (HStASt H 14/15 Nr. 109, 110), sowie auf dem übrigen Bestand des StAL und des HStASt.

[132] Im übrigen hatten die Höfe in etwa gleicher Zahl eine Fläche zwischen 3 und 10 ha, zwischen 10 und 20 ha, sowie zwischen 20 und 30 ha. Der Hof in Brackwang hatte eine Fläche von 43 ha – LB der Dominikaner 1526 a. a. O.

IV Insgesamt ist auch hier festzustellen, daß die finanzielle Kraft der Klöster im 16. Jahrhundert spürbar nachließ. Ferner ist auch hier der Grundbesitz eng um die Stadt Schwäbisch Gmünd konzentriert.

2. Kapitel
Bewirtschaftung und Verwaltung des Grundeigentums – Rechte und Pflichten der Hintersassen

I Die Männerklöster bewirtschafteten ihr Grundeigentum grundsätzlich nicht selbst, sondern verliehen es.

Hinsichtlich der Art der Nutzung und der angebauten Früchte lagen die Verhältnisse ähnlich wie beim Kloster Gotteszell[133].

Die Verwaltung des Grundeigentums war Aufgabe der Klostervorsteher, die hierbei im 16. Jahrhundert von den Pflegern unterstützt wurden. Die Einsammlung der Gülten in Poppenweiler[134] und Benningen besorgten für das Dominikanerkloster Pfleger[135]. Anders als die städtischen Pfleger waren diese vom Kloster fest angestellt und besoldet[136]. Eine Vertretung des Klosters war hier infolge der großen Entfernung unerläßlich.

II 1 Die Dominikaner verliehen ihre Güter mit Ausnahme der drei Erblehen in Hertighofen, Zimmerbach und Kleindeinbach fallweise. Ebenso verfuhren die Augustiner mit Ausnahme des Hofes in Tierhaupten.

Bei den Franziskanern finden sich immerhin fünf Erblehen. Der Grund hierfür ist wohl in der Einstellung des Ordens zum Eigentum zu suchen, denn auch in anderen Franziskanerklöstern wurde das Erblehensverhältnis bevorzugt[137].

2 Die Verpflichtungen der Hintersassen entsprachen denen der gotteszellischen Gültbauern[138]. Lediglich die Dienstverpflichtung war unterschiedlich ausgeprägt. Die Augustiner vor allem forderten im allgemeinen mehrere Tage Dienst im Jahr und ließen eine Ablösung in Geld nicht zu[139]. Der Grund hierfür ist wohl, daß die Augustiner angesichts der geringen Zahl ihrer Hintersassen auf deren Dienste ausgesprochen angewiesen waren. Von den Dominikanern wurden erst im 16. Jahrhundert mehr Dienste

[133] s. o. S. 43
[134] Kr. Ludwigsburg
[135] „Beschreibung unsers Prediger Closters in Schwäb. Gmünd zuegehörige leibfällige Güter" 1713, II, f. 11, 24 ff. – HStASt H 233 Nr. 472
[136] ebd.
[137] Schäfer a. a. O., XXIII. Jg. 1919, S. 31
[138] s. o. S. 43 ff.
[139] Urbarium der Augustiner, Gmünd 1569, a. a. O.

gefordert[140], eine Ablösung in Geld war möglich. Bei den Franziskanern entsprach die Dienstverpflichtung etwa der des Klosters Gotteszell[141].

Leibeigenen anderer Herren wurden die Güter nicht verliehen[142].

3. Kapitel
Einkünfte der Klöster aus dem Grundeigentum

I Auch hier können nur die durchschnittlichen Einkünfte aus Gülten und Hellergeldern angegeben werden. Die Franziskaner hatten zu Beginn der Reformation Naturaleinkünfte von 12 M. 6 V. Haber, 6 M. Dinkel, 6 M. 1 V. Roggen, 80 Eiern, 16 Käse, 11 Fastnachtshennen und 26 Herbsthühnern jährlich[143]. Nach dem Verkauf des Hofes Heisenberg im Jahre 1570[144] waren diese Einkünfte noch wesentlich geringer, sie entsprachen nun einem Geldwert von 42 fl[145]. Zuzüglich der Hellergelder erlöste das Kloster 52 fl jährlich.

II Die Augustiner hatten nach dem Verkauf des Kitzinghofs im Jahre 1539 jährliche Naturaleinkünfte von 30 M. 13 V. Haber, 23 M. Dinkel, 8,5 M. Roggen, 775 Eiern, 36 Käse, 17 Fastnachtshennen und 41 Herbsthühnern[146]. Diese Einkünfte entsprachen einem Geldwert von 175 fl[147], zuzüglich der Hellergelder ergab sich ein Gesamtbetrag von 187 fl jährlich.

III Die Dominikaner hatten im 16. Jahrhundert jährliche Gülten von 50 M. 1 V. Haber, 31 M. 15 V. Dinkel, 15 M. 2 V. Roggen, 1350 Eiern, 90 Käse, 23 Fastnachtshennen und 74 Herbsthühnern[148]. Dies entsprach einem Geldwert von 290 fl[149], mit den Hellergeldern ergab sich ein Gesamtbetrag von 315 fl jährlich[150].

4. Kapitel
Zehnten

I Als einziges Männerkloster besaß das der Dominikaner verschiedene Zehnten. Im Jahre 1424 wurden zwei Neuntel des Weinzehnten von Nek-

[140] LB der Dominikaner 1526, a. a. O.
[141] Urbarium der Franziskaner von 1583, a. a. O.
[142] s. etwa die Verleihung des Guts zu Unterbettringen 1581 – Urbarium der Augustiner, Gmünd 1569 a. a. O., I, f. 25.
[143] Urbarium der Franziskaner von 1583 a. a. O.
[144] 20. 2. 1570 – StA Luzern 10838
[145] bezogen auf die Preise des Jahres 1583, s. S. 45 Anm. 33
[146] Urbarium der Augustiner, Gmünd 1629/30, HStASt H 233 Nr. 451
[147] Preise von 1583! s. o. Anm. 145
[148] LB der Dominikaner von 1526 a. a. O.
[149] Preise von 1583! s. o. Anm. 145
[150] Der Umfang der Weingülten in Benningen und Poppenweiler konnte nicht festgestellt werden.

karweihingen erworben[151]. Zehntpflichtig waren zu dieser Zeit 160 Morgen.
II Im Jahre 1439 kauften die Dominikaner ein Drittel des großen und kleinen Laienzehnten von Herlikofen[152].
III Den großen Frucht- und Weinzehnten von Hegnach einschließlich der Neubruchäcker erwarb das Kloster im Jahre 1463[153]. Ausgenommen von der Zehntverpflichtung gegenüber dem Kloster war ein geringer Teil der Markung. Hiervon wurde der Zehnte an das Kloster Adelberg entrichtet[154, 155].
IV Die Einziehung der Zehnten in Hegnach und Neckarweihingen wurde durch vom Kloster angestellte und besoldete Pfleger besorgt[156].

5. Kapitel
Finanzielle Lage der Klöster

I Bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts können Zahlen zur finanziellen Lage der Klöster nicht genannt werden. Der Umstand, daß in dieser Zeit den Klöstern Güterkäufe, wenn auch in bescheidenem Umfang, möglich waren, erlaubt aber den Schluß, daß die Situation wesentlich besser war als im 16. Jahrhundert. Dies zeigt sich auch daran, daß die Franziskaner das Gut Heisenberg im Jahre 1570 und die Augustiner den Kitzinghof im Jahre 1539 aus finanziellen Gründen verkaufen mußten.

Die Gründe für diese Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse liegen in der schon erwähnten nachlassenden Bereitschaft der Bevölkerung zu Stiftungen und Spenden, zum anderen in der Reformation. Durch sie wurde nicht nur der Terminiersprengel der Klöster empfindlich beschnitten, es verkleinerte sich auch der Kreis der Menschen außerhalb der Stadt, für die die Klöster einen Anziehungspunkt bildeten.
II Einige Zahlen aus dem 16. Jahrhundert zeigen denn auch diese schlechte finanzielle Lage. Die Jahresrechnung der Augustiner von 1535[157] weist ein Zinseinkommen von ca. 125 fl aus. Die Schulden werden mit 45 fl

[151] o.T. 1424 – GUB 913, 914. Der durchschnittliche Ertrag war nicht feststellbar.
[152] 7. 12. 1439, Kaufpreis 400 fl – GUB 1127; Ertrag 1633: 9 M. 7 V. Haber, 13 M. 11 V. Dinkel – StAL B 185/G 4
[153] 17. 12. 1463, Kaufpreis 800 fl – GUB 1380
[154] LB 1713 a. a. O. II, f. 27, 32
[155] Die insgesamt bebaute Fläche der Hegnacher Markung und der durchschnittliche Zehntertrag konnten für den untersuchten Zeitraum nicht ermittelt werden. Zu Beginn des 18. Jh. waren dem Kloster 610 Morgen Acker und 38 Morgen Weinberg zehntpflichtig. Der durchschnittliche Ertrag betrug 47 M. Dinkel, 17 M. Haber und 2,5 M. Roggen – LB 1717 a.a.O., f. 17, 32; LB 1713 a. a. O. II f. 35
[156] ebd. II, f. 31, f. 9
[157] StAL B 177/Bü 186

angegeben. 1541 hat das Kloster Gesamteinkünfte von 210 fl[158] und Ausgaben von 220 fl. Das angelegte Kapital bringt hier Zinsen von 86 fl[159]. Die Einnahmen aus dem Opferstock belaufen sich in dieser Zeit auf 2 fl jährlich.
III Noch schlechter war die finanzielle Lage des Franziskanerklosters im 16. Jahrhundert. Klagen hierüber werden in der Korrespondenz von Orden, Kloster und Stadt immer wieder laut[160]. 1562 beziffert der Guardian Jörg Simon das Einkommen des Klosters auf jährlich 100 fl[161]. Ein Jahr später belaufen sich die Schulden des Klosters auf 106 fl[162]. Die Jahresrechnungen von 1566–1570 weisen Einnahmen von 81 fl bis zu 137 fl aus, die Ausgaben belaufen sich auf 145 bis 180 fl[163]. Nach dem Verkauf des Hofes Heisenberg besserte sich diese Lage, die Schulden konnten abgetragen und die Bilanzen ausgeglichen gestaltet werden[164]. Das Kloster überlegte auch, ob es nicht bei einem Verkauf seiner fünf Fallgüter finanziell besser stehen würde[165], konnte sich aber dazu letztlich nicht entschließen.
IV Hinsichtlich des Dominikanerklosters können auch für das 16. Jahrhundert und die Zeit bis 1618 exakte Angaben nicht gemacht werden. Angesichts des Grundeigentums und der Zehnteinkünfte dieses Klosters muß dessen Situation wesentlich günstiger eingeschätzt werden.

[158] Jahresrechnung von 1541 – StAL B 177/Bü 186; eingerechnet ist hier der Erlös aus den Naturaleinkünften.
[159] Bei dem üblichen Zinssatz von 4 Prozent ergibt dies ein Kapital von 2150 fl.
[160] s. etwa Brief des Rats vom 12. 2. 1546 an den Provinzial Stolleisen, StA Luzern 10783, in dem auch die Baufälligkeit des Klosters geschildert wird.
[161] Brief an den Provinzial Ludescher v. 8. 4. 1562 – StA Luzern 10804
[162] Guardian Ursus Becher an Provinzial Ludescher am 31. 10. 1563 – StA Luzern 10818
[163] aufgestellt vom Rat – StA Luzern 10834
[164] Jahresrechnung des Guardians Crispin Heußlin 1583 – StA Luzern 10863
[165] im Jahre 1583 – StA Luzern 10862

3. Teil
Das Seelhaus in Schwäbisch Gmünd

1. Abschnitt
Stiftung als Beginensammlung

I Die sehr spärliche schriftliche Überlieferung läßt nur eine knappe Darstellung der Rechtsverhältnisse dieser Niederlassung zu.

Im Jahre 1445 stiftete Anna Hammerstettin, die Witwe des Gmünder Bürgers Hans Berrit, im Einvernehmen mit dem Rat ein Seelhaus in Gmünd[1] und stellte dazu ein Haus unmittelbar südlich des Augustinerklosters zur Verfügung. Zweck der Stiftung war, arme und reiche Kranke zu pflegen und ihnen in ihrer letzten Stunde beizustehen. Die Schwestern des Seelhauses sollten auch bei der Herrichtung der Leichen helfen. – Nach dem Willen der Stifterin sollte das Seelhaus keinem Orden angehören[2].

Die innere Ordnung des Hauses war wie folgt geregelt[3]: Die Zahl der Schwestern sollte im Regelfall vier bis sechs betragen. Wer um Aufnahme bat, mußte keine Mitgift einbringen.

Die Betreffende wurde aufgenommen, wenn sie dem Rat und den Schwestern für die ihr bevorstehenden Aufgaben geeignet erschien. Das Eigentum der Eintretenden ging in dasjenige des Hauses über. Die Probezeit betrug ein Jahr. Danach entschieden Rat und Schwestern einvernehmlich über eine endgültige Aufnahme. Schied eine Schwester vor dieser Aufnahme aus, durfte sie anders als bei späterem Ausscheiden ihre Mitgift wieder mitnehmen. Wer nach der endgültigen Aufnahme unfähig zur Krankenpflege wurde, verblieb im Hause mit seinen bisherigen Rechten. Vorsteherin des Hauses war die Meisterin, die vom Rat bestimmt wurde. Der Rat hatte auch das Recht, alle Vorschriften der Stiftungsurkunde zu ändern, ausgenommen den Stiftungszweck. Schließlich wurde bestimmt, daß der Rat dem Seelhaus Pfleger bestellen solle.

Die Stadt sicherte ihrerseits[4] dem Seelhaus dauernde Steuerfreiheit zu, ferner Befreiung von Wachten, Graben, Wachtgeld, Grabgeld und allen andern Schatzungen und Gülten, die den Gmünder Bürgern auferlegt wurden.

---

[1] Stiftungsurkunde vom 15. 12. 1445 – GUB 1195
[2] ebd.
[3] ebd.
[4] Stiftungsurkunde vom 15. 12. 1445 – GUB 1195

II Das Seelhaus stellte sich danach bei seiner Gründung als typische Sammlung von Laienschwestern dar, wie sie dem mittelalterlichen Verlangen nach gemeinsamem zurückgezogenem Leben entsprach. Diese Laienschwestern oder Beginen waren Bürgerinnen der Stadt und daher nicht exemt. Daraus erklärt sich, daß dem Rat so weitgehende Befugnisse zugestanden werden konnten, wie dies das Recht zur Bestimmung der Vorsteherin, das Mitspracherecht bei Neuaufnahmen und das Recht waren, die Statuten des Hauses in gewissem Umfang zu ändern. Infolge ihres Bürgerrechts waren die Schwestern auch in die Pflichten der Bürger gestellt. Es war daher nicht ohne weiteres selbstverständlich, daß der Rat sie hiervon in dem geschilderten Umfang befreite, aber durchaus üblich[5].

In kirchlicher Hinsicht unterlagen die Schwestern dem Pfarrzwang.

2. Abschnitt
Umwandlung in eine Niederlassung des Dritten Ordens

I Die Bestimmung der Stifterin, daß das Seelhaus keinem Orden angehören solle, blieb nicht lange unangetastet, schon 1476 werden die Frauen „seelschwestern in sanct Franciscenregel im seelhus hie zu Gemünd" genannt[6]. Die Schwestern waren also in den Dritten Orden des Franziskus aufgenommen worden. Dieser in jener Zeit nicht seltene Vorgang[7] stärkte vor allem den inneren Zusammenhalt, aber auch die Stellung des Hauses nach außen. Als Nonnen konnten sich die Schwestern nach wie vor nicht bezeichnen, denn sie gehörten keinem von den Päpsten bestätigten Orden an und konnten daher auch nicht die sog. feierlichen Gelübde ablegen[8]. Zwischen den feierlichen und den sog. einfachen Gelübden[9] besteht jedoch kein substantieller Unterschied[10], sondern nur ein äußerlicher; die Verletzung beider Gelübde wird als in gleichem Maße sündhaft betrachtet[11]. Diese – inhaltlich gleichen – einfachen Gelübde legten die Schwestern des Seelhauses nunmehr ab.

Auch hinsichtlich der Klausur war die Stellung der Tertiarinnen anders als die der Nonnen, jene durften ihr Haus verlassen, wenn auch nur mit Wissen der Oberin. Eine Klausur bestand also nur teilweise. Die Tertiarinnen unterstanden der Aufsicht des ersten Ordens und unterlagen dessen Straf- und Disziplinargewalt.

---

[5] Schäfer a. a. O. XXIII. Jg. 1919, S. 156
[6] Berard Müller in Diözesanarchiv von Schwaben a. a. O., S. 57 und Dom. Debler a. a. O., V. 50 nennen dagegen 1487 als das Jahr der Aufnahme in den 3. Orden.
[7] Feine, a. a. O., S. 357
[8] Schäfer, a. a. O., XXIII. Jg. 1919, S. 71
[9] vota simplicia
[10] Jone – Gesetzbuch der lateinischen Kirche, I. Bd., 2. Aufl. Paderborn 1950, S. 558
[11] Hanstein – Ordensrecht, 2. Aufl., Paderborn 1958, S. 147 f.

Diese neue Verfassung des Seelhauses stand im Widerspruch zur Stiftungsurkunde und den dem Rat darin eingeräumten Rechten. Es ist nicht bekannt, wie sich der Rat zur Aufnahme des Hauses in den Dritten Orden stellte, es kann aber nicht angenommen werden, daß er sich seiner Rechte entäußerte. – Zunächst änderte sich nichts an dem bisherigen Verhältnis. Als das Seelhaus im Jahre 1483 ein kleines Anwesen in Mutlangen verkaufte[12], geschah dies mit Wissen und Willen der Pfleger, die auch den Kaufvertrag siegelten, da die Schwestern damals kein eigenes Siegel besaßen.

II Auch im 16. Jahrhundert ist zunächst von Differenzen zwischen Stadt und Seelhaus nichts bekannt. Die in reichlicher Zahl erhaltenen Ratsprotokolle jener Zeit beschäftigten sich nie mit den Tertiarinnen. Etwa ab Mitte des 16. Jahrhunderts geriet das Haus in eine personelle Notlage, die dazu führte, daß ab 1556 für mehrere Jahre nur noch die Oberin Maria Barbara Mayer im Seelhaus weilte[13]. Hinzu kamen sittliche Mißstände[14].

Ursache des nun folgenden Streits mit der Stadt aber war der Wunsch der Schwestern, die Krankenpflege aufzugeben und das Seelhaus in ein Kloster umzuwandeln. Die Stadt, der an der Besorgung der Krankenpflege durch die Schwestern gelegen war und die bei einer Umwandlung in ein Kloster vollends um ihre Rechte fürchten mußte, wandte sich gegen diese Absicht. Auch das Mitspracherecht des Rats bei Neuaufnahmen und sein Recht, die Oberin zu bestimmen, waren Gegenstand des Streits; der Rat stellte seinerseits den Lebenswandel der Schwestern zur Diskussion[15].

III Im Jahre 1606 kam es in Anwesenheit des Provinzials des Ordens zu einem Vergleich[16]. Darin wurde das Recht des Rats auf Rechnungslegung ebenso bestätigt wie der Stiftungszweck, die Krankenpflege. Andererseits wurde den Schwestern das Recht eingeräumt, ihre Oberin ohne Mitwirkung des Rats frei zu wählen und in gleicher Weise Neuaufnahmen vorzunehmen. In beiden Fällen mußte dem Rat nur noch Anzeige des Geschehenen erstattet werden.

Der Streit zwischen Stadt und Seelhaus war damit keineswegs beendet. Vielmehr verfolgten die Schwestern ihre Ziele nach wie vor und verweigerten bald auch die Rechnungslegung[17]. Der von 1678–1686 währende Prozeß vor dem Reichshofrat sollte schließlich die Wünsche der Schwestern nach Abschaffung der Krankenpflege und Umwandlung des Hauses in ein Kloster erfüllen[18].

[12] 19. 7. 1483 – UASp 586
[13] Berard Müller in Diözesanarchiv von Schwaben a. a. O., S. 57
[14] ferner Schreiben des Guardians Matthias Debelin an den Provinzial Schüßler vom 22. 6. 1583 – StA Luzern 10867. s. o. S. 57
[15] Jeger, Periphrasia compendiosa, a. a. O., S. 36 ff.
[16] 25. 2. 1606, ebd.
[17] Jeger, a. a. O., S. 38 ff
[18] ebd.

Schlußbetrachtung

Eine Untersuchung über Rechtsstellung und Rechtstätigkeit der Gmünder Klöster hat angesichts der beschränkten wirtschaftlichen Potenz dieser Klöster ihren Schwerpunkt in der Darstellung der Beziehungen zur Stadt. Hierbei ist trotz mancher energischer Ansätze vor allem im 16. Jahrhundert insgesamt doch eine relative Zurückhaltung und geringe Zielstrebigkeit der Stadt festzustellen.

Wirtschaftlich waren die Klöster mit Ausnahme von Gotteszell kein gewichtiger Faktor. Die vergleichsweise bescheidenen Baumaßnahmen bis zu Beginn des Dreißigjährigen Kriegs, deren geringe Aufwendigkeit man auch heute noch an dem Bruchsteinmauerwerk mancher Klostergebäude erkennen kann, waren nicht geeignet, für die Prosperität des Handwerkertums der Stadt zu sorgen. Im übrigen waren Personalstand und Bedürfnisse der Klöster zu gering, um das wirtschaftliche Leben der Stadt nachhaltig beeinflussen zu können.

Nicht zu unterschätzen ist dagegen der Einfluß der Klöster auf das religiöse Leben der Bevölkerung. Stiftungen und Bruderschaften, wie etwa die Bruderschaft der Armbrustschützen bei den Augustinern[1], zeigen dies in der Zeit bis zum Beginn der Reformation.

Die Anziehungskraft der Klöster wird dann deutlich schwächer. Dies hat seine Ursache mit darin, daß der Armutsgedanke, dessen Verwirklichung durch die Bettelorden das Volk anzog, aufgegeben wurde, ohne daß an seine Stelle ein tragfähiges neues Ideal getreten wäre. Die Bettelmönche trugen ihre Armut nun nicht mehr mit Stolz, sie war ihnen nur noch lästig. Dies zeigen die vielen Klagen der Gmünder Mönche im 16. Jahrhundert[2].

Trotz dieses schwindenden Ansehens, das begleitet war von wachsendem Niveau der Weltgeistlichkeit, waren die Gmünder Klöster im Bewußtsein der Bevölkerung noch fest verankert. Dies zeigte sich, als 1654 die Kapuziner das vierte Männerkloster in Schwäbisch Gmünd erbauten. Ihnen, die sich 1525 von den Observanten abgespaltet hatten, war der Erwerb von Immobilien versagt[3] und die Niederlassung in Gmünd erwarb auch kein solches Eigentum. Der Zulauf der Gmünder Bevölkerung zu dem neuen Kloster war sofort groß und noch bei der Säkularisation im Jahre 1802 hatte es den größten Personalbestand.

Aber auch im übrigen zeigte sich in den vielfältigen Feiern[4] von Jahrtagen, Messen, Prozessionen, Monatssonntagen und Festtagen der Ordensgründer durch die Mönche die Verbundenheit von Klöstern und Bevölke-

[1] Gründung 30. 7. 1465 – GUB 1419; dazu auch Fauter: Die Rechtsstellung der Marienpfarrkirche in Schwäbisch Gmünd bis zum Ausgang des Mittelalters, Diss. Heidelberg 1956, S. 72 ff.
[2] ausführlich zur Situation beim Franziskanerorden Schäfer, a. a. O., XXIII. Jg. 1919, S. 1 ff.
[3] Eichmann – Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, 1. Bd., 9. Aufl., Paderborn 1959, S. 505.
[4] ausführlich schildert dies Dom. Debler a. a. O. IV. 141 – 159

rung. Die Mönche begleiteten den Bürger durch sein Leben und es war Ausdruck hiervon, daß immer dann, wenn ein Einwohner starb, die Augustiner ihr Totenglöcklein läuteten.

Register

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen)

